

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1969

Nummer 27

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	10. 6. 1969	<b>Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn . . . . .</b>	236
2020	10. 6. 1969	<b>Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Euskirchen . . . . .</b>	264
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	273

2020

**Gesetz  
zur kommunalen Neugliederung  
des Raumes Bonn**

Vom 10. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Kreisfreie Stadt Bonn

§ 1

(1) Die Städte Beuel — ohne die in § 10 Abs. 3 genannten Fluren und Flurstücke —, Bonn und Bad Godesberg und die Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich und Röttgen, alle Amt Duisdorf, die Gemeinde Holzlar, Amt Menden (Rheinland), — ohne die in § 10 Abs. 4 genannten Flurstücke — sowie die Gemeinde Oberkassel (Siegkreis), Amt Oberkassel (Siegkreis), — ohne die in § 11 Abs. 2 genannten Fluren und Flurstücke — werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Bonn.

(2) In die neue Stadt Bonn werden aus der Gemeinde Stieldorf folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Vinxel

Flur 1 ganz, mit Ausnahme der Flurstücke 102 und 246,

Flur 2 ganz, mit Ausnahme der Flurstücke 60 bis 63 und 76 bis 89,

des südlichen Teils des Wegeflurstücks 65, dessen Grenze vom mittleren Grenzstein der westlichen Grenze des Flurstücks 29 zum östlichen Grenzstein des Wegeflurstücks 75 verläuft,

des südöstlichen Teils des Wegeflurstücks 35, dessen Grenze vom südlichen Grenzstein des Wegeflurstücks 75 zum östlichen Grenzstein des Wegeflurstücks 34 verläuft,

des südöstlichen Teils des Straßenflurstücks 24, der nicht in die „Stieldorfer Straße“ fällt,

Flur 3 Nr. 3 bis 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 18 bis 22, 25 bis 30, 170, 171, 174, 175, 178, 179, 188 und 189.

(3) Das Amt Duisdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bonn.

Anlage 1

(4) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Beuel, Bonn und Bad Godesberg sowie der Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Holzlar, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich, Oberkassel und Röttgen sowie des Ortsteils Hoholz der Gemeinde Stieldorf zu einer neuen kreisfreien Stadt und der Auflösung des Amtes Duisdorf zu regelnden Einzelheiten vom 12. Mai 1969 werden bestätigt.

2. Abschnitt

Landkreis Bonn

§ 2

(1) Die Gemeinden Bornheim, Hersel — letztere ohne die in Absatz 2 genannten Fluren und Flurstücke — und Sechtem, alle Amt Bornheim, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Bornheim.

(2) Die Gemarkung Urfeld der Gemeinde Hersel wird mit Ausnahme folgender Flurstücke in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln, eingegliedert:

Gemarkung Urfeld

Flur 12 der südliche Teil der Flurstücke 3, 4 und 7, dessen Grenze in Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 86 der Flur 14 in östlicher Richtung bis zur Flurgrenze im Rhein verläuft,

Flur 14 Nr. 86, 87, 88/1, 91/1, 92/1, 96/3, 99/1, 100/1, 103/1, 105/1, 169 bis 175 und der südliche Teil des Flurstücks 126, dessen Grenze vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 87 zum südöstlichen Grenzpunkt des Wegeflurstücks 124 der Flur 15 verläuft,

Flur 15 Nr. 58, 60, 62, 64 bis 75, 143, 147 bis 149, 151 bis 164 sowie der jeweils südliche Teil der Flurstücke 125, 129, 144 und 146, dessen Grenze gebildet wird durch die Verbindung des nordöstlichen Grenzpunkts des Flurstücks 71 mit dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 124, des nordöstlichen Grenzpunkts des Flurstücks 72 mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 71, des südwestlichen Grenzpunkts des Flurstücks 124 mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 149 und des nordöstlichen Grenzpunkts des Flurstücks 149 mit dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 124,

Flur 17 Nr. 53 bis 65, 67 bis 83, 94, 106, 107, 118, 119 und der südliche Teil des Flurstücks 108, dessen Grenze vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 83 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 63 verläuft.

(3) Das Amt Bornheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Bornheim.

(4) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn über die Einzelheiten zur Bildung der neuen Gemeinde Bornheim vom 14. Juni 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Anlage 2 a

1. das nach Nr. 3 übergeleitete Ortsrecht bleibt unbeschadet des § 40 OBG, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft;

2. Nr. 4 findet für Flächennutzungspläne keine Anwendung;

3. Nr. 6 Abs. 1 kann fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Bornheim abgeändert werden.

Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteils Urfeld der Gemeinde Hersel in die Gemeinde Wesseling zu regelnden Einzelheiten vom 7. August 1968 werden bestätigt.

Anlage 2 b

§ 3

(1) Die Gemeinden Buschhoven, Essig, Heimerzheim, Ludendorf, Miel, Morenhoven, Odendorf und Ollheim, alle Amt Ludendorf, und Straßfeld, Amt Kuchenheim (Landkreis Euskirchen), werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Swisttal.

(2) Das Amt Ludendorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Swisttal.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Buschhoven, Essig, Heimerzheim, Ludendorf, Miel, Morenhoven, Ollheim und Straßfeld sowie dem Amt Ludendorf vom 19. Dezember 1967/30. April 1968/18. Juni 1968/27. August 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Odendorf mit den Gemeinden Buschhoven, Essig, Heimerzheim, Ludendorf, Miel, Morenhoven und Ollheim zu der neuen Gemeinde Swisttal vom 14. Juni 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Anlage 3 a

1. § 5 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 3 Abs. 2 der Bestimmungen finden auf Flächennutzungspläne keine Anwendung;

2. § 8 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 6 Abs. 1 der Bestimmungen können fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Swisttal abgeändert werden;

Anlage 3 b

3. § 8 Abs. 3, 4 und 5 des Gebietsänderungsvertrages sowie Nr. 6 Abs. 3, 4 und 5 der Bestimmungen finden keine Anwendung;

4. die in § 10 Abs. 3 genannten Gebührenordnungen werden als Ortsrecht übergeleitet und bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1972 in Kraft.

## § 4

(1) Die Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Impekoven, Oedekoven und Witterschlick, alle Amt Duisdorf, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Alfter.

Anlage 4 a

Anlage 4 b

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Impekoven und Oedekoven vom 24. Mai 1968 und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Witterschlick mit den Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Impekoven und Oedekoven zu der neuen Gemeinde Alfter vom 26. Juni 1968 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß das nach § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages und § 3 Abs. 2 der Bestimmungen übergeleitete Ortsrecht unbeschadet des § 40 OBG, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft bleibt.

## § 5

(1) Die Stadt Rheinbach und die zum Amt Rheinbach-Land gehörenden Gemeinden Flerzheim, Hilberath, Neukirchen, Niederdrees, Oberdrees, Queckenberg, Ramershoven, Todenfeld und Wormersdorf werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rheinbach und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Rheinbach-Land wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rheinbach.

Anlage 5

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Flerzheim, Hilberath, Neukirchen, Niederdrees, Oberdrees, Queckenberg, Ramershoven, Todenfeld, Wormersdorf, der Stadt Rheinbach und dem Amt Rheinbach-Land vom Mai 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. das nach § 5 Abs. 1 übergeleitete Ortsrecht bleibt längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft;
2. § 5 Abs. 2 findet auf Flächennutzungspläne keine Anwendung;
3. § 8 Abs. 1 kann fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes durch die Hauptsatzung der neuen Stadt Rheinbach abgeändert werden;
4. § 8 Abs. 3 findet keine Anwendung;
5. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

## § 6

(1) Die Stadt Meckenheim, die Gemeinden Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Merl — alle Amt Meckenheim — werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Meckenheim und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Meckenheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Meckenheim.

Anlage 6 a

Anlage 6 b

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und der Stadt Meckenheim sowie dem Amt Meckenheim vom Mai 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn vom 14. Juni 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Merl mit den Gemeinden Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Meckenheim zu der neuen Stadt Meckenheim werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 1 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 2 der Bestimmungen können fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes durch die Hauptsatzung der neuen Stadt Meckenheim abgeändert werden;

2. das nach § 3 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 3 Abs. 1 der Bestimmungen übergeleitete Ortsrecht bleibt längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft;

3. § 3 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 3 Abs. 2 der Bestimmungen finden auf Flächennutzungspläne keine Anwendung;

4. § 8 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 8 der Bestimmungen finden keine Anwendung;

5. § 9 Abs. 1 und 2 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 9 der Bestimmungen finden keine Anwendung;

6. § 10 Abs. 2, 3 und 4 des Gebietsänderungsvertrages sowie Nr. 11 Abs. 2, 3 und 4 der Bestimmungen finden keine Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn über die aus Anlaß der Auflösung des Amtes Meckenheim zu regelnden Einzelheiten vom 14. Juni 1968 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß das nach Nr. 3 übergeleitete Ortsrecht, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft bleibt.

Anlage 6 c

## § 7

(1) Die Gemeinden Berkum, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Villip, Werthhoven, Züllighoven, alle Amt Villip, sowie die Gemeinden Adendorf, Arzdorf und Fritzdorf, Amt Meckenheim, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wachtberg.

(2) Das Amt Villip wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wachtberg.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Adendorf, Arzdorf, Berkum, Fritzdorf, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Werthhoven, Züllighoven und dem Amt Villip vom 28. Mai/11. Juni 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Villip mit den Gemeinden Adendorf, Arzdorf, Fritzdorf, Berkum, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Werthhoven und Züllighoven zu der neuen Gemeinde Wachtberg vom 14. Juni 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Anlage 7 a

Anlage 7 b

1. § 1 Abs. 3 und § 6 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages sowie Nr. 2 und Nr. 5 Satz 1 der Bestimmungen können fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Wachtberg abgeändert werden;

2. § 5 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 2, 3 und 4 des Gebietsänderungsvertrages sowie Nr. 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Bestimmungen finden keine Anwendung;

3. das nach § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages und das nach Nr. 7 Abs. 2 der Bestimmungen übergeleitete Ortsrecht bleibt längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

## 3. Abschnitt

## Siegkreis

## § 8

(1) Die Gemeinden Lülsdorf, Mondorf, Niederkassel (Siegkreis), Stockem, Rheidt und Uckendorf, alle Amt Niederkassel (Siegkreis), werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Niederkassel.

(2) Das Amt Niederkassel (Siegkreis) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Niederkassel.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Lülsdorf, Mondorf, Niederkassel (Siegkreis), Rheidt, Stockem, Uckendorf und dem Amt Niederkassel (Sieg-

Anlage 8

kreis) vom 22. Mai 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 3 findet auf Flächennutzungspläne und Beschlüsse über die Aufstellung von Bebauungsplänen keine Anwendung;
2. bei der Überleitung von Ortsrecht nach § 3 bleibt § 40 OBG unberührt.

#### § 9

(1) Die Stadt Troisdorf, die Gemeinde Sieglar und die Gemeinde Altenrath, Amt Lohmar, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Troisdorf und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Troisdorf werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Meindorf, Amt Menden (Rheinland), die Fluren und Flurstücke

##### Gemarkung Meindorf

Flur 4 Nr. 823, 824, 826

und der jeweils nordwestlich der Mittellinie der Sieg gelegene Teil der Flurstücke Nr. 710/208 und 825,

Flur 5 der jeweils nördlich der Mittellinie der Sieg gelegene Teil der Flurstücke Nr. 1517, 1518, 1519, 1520 und 1147/298,

Flur 6,

Flur 7,

Flur 8;

2. aus der Gemeinde Menden (Rheinland), Amt Menden (Rheinland), der Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte mit den Fluren und Flurstücken

##### Gemarkung Niedermenden

Flur 5 Nr. 701/233, 702/233

und der jeweils nördlich der Mittellinie der Sieg gelegene Teil der Flurstücke Nr. 682/233 und 798,

Flur 6 Nr. 1047, 756/65, 558/68, 460/64, 783/185

und der jeweils westlich der Mittellinie der Sieg gelegene Teil der Flurstücke Nr. 1075, 655/186, 656/187, 459/63, 1065, 1066 und 1068 bis 1071,

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 620/400, 621/400,

des südlich der Sieg gelegenen Teils des Flurstücks Nr. 1423/401 (Bahngelände)

und des südlich der Mittellinie der Sieg gelegenen Teils des Flurstücks Nr. 1583,

Flur 8,

Flur 9,

Flur 10,

##### Gemarkung Obermenden

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 496/1, 766/1, 605/140, 740/140, 741/140, 553/1, 608/140, 609/1, 140/1, 140/2

und der jeweils südlich der Mittellinie der Sieg gelegene Teil der Flurstücke Nr. 832/1 und 837/140.

#### Anlage 9

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altenrath, Meindorf, Menden, Sieglar, der Stadt Troisdorf und den Ämtern Lohmar und Menden (Rheinland) vom Juni 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. das nach § 5 übergeleitete Ortsrecht bleibt längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft;
2. § 6 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

#### § 10

(1) Die Gemeinden Buisdorf — ohne die in § 15 Abs. 3 genannten Fluren und Flurstücke —, Hangelar, Mein-

dorf — ohne die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fluren und Flurstücke —, Menden (Rheinland) — ohne die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fluren und Flurstücke —, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf, alle Amt Menden (Rheinland), werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Sankt Augustin.

(2) In die neue Gemeinde Sankt Augustin wird aus der Gemeinde Stieldorf, Amt Oberpleis, der Ortsteil Birlinghoven mit folgenden Fluren und Flurstücken eingegliedert:

##### Gemarkung Birlinghoven

Flur 1 Nr. 1, 23, 24, 26, 27, 25/2, 30, 31/1, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36, 37, 40 bis 46, 48, 49, 52, 64, 65, 68, 69/halb, 72 bis 82, 113 bis 133, 150 bis 154, 159 bis 167,

der jeweils nördliche Teil der Flurstücke 47, 155 und 158, dessen Grenze vom östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 27 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 24 verläuft,

der nordwestliche Teil des Flurstücks 53, dessen Grenze vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 112 verläuft,

der nordwestliche Teil des Flurstücks 70/halb (Pleisbach), der durch die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 1 und 54 begrenzt wird,

Flur 2,

Flur 5,

Flur 7,

Flur 8,

Flur 9,

Flur 10,

Flur 11 mit Ausnahme des südlich der Mittellinie gelegenen Teils des Flurstücks 37 (Gellenbach),

des südlich des Flurstücks 37 (Gellenbach) gelegenen Teils der Flurstücke 47 und 49,

des östlich der Mittellinie gelegenen Teils des Flurstücks 36 (Lauterbach), dessen Nordgrenze durch die Verlängerung der Nordgrenze des Gewässerflurstücks 325 der Gemarkung Rauschendorf Flur 1 und dessen Südgrenze durch die Verlängerung der Mittellinie des Flurstücks 37 (Gellenbach) gebildet wird,

sowie der südlich dieser Südgrenze liegenden Restfläche der Flurstücks 36,

Flur 12,

##### Gemarkung Rauschendorf

Flur 1 Nr. 79 bis 82, 332,

Flur 3 Nr. 266,

##### Gemarkung Vinxel

Flur 1 Nr. 102, 246,

Flur 2 Nr. 60 bis 63.

(3) In die neue Gemeinde Sankt Augustin werden aus der Stadt Beuel folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

##### Gemarkung Beuel

Flur 1,

Flur 2 ohne die Flurstücke

Nr. 608/120, 499/119, 500/120, 121 bis 123, 416/124, 417/124, 502/125, 498/118, 126 bis 129, 503/130, 504/132, 505/133, 506/134, 492/112, 508/136, 512/139, 518/143, 516/142, 511/139, 510/138, 509/137, 491/112, 625, 612/145, 497/118, 496/117, 495/116, 494/115, 114, 507/135, 493/113, 108 bis 111, 513/139, 514/140, 515/141, 517/143, 487/106, 488/107, 105, 598/104, 597/104, 522/145, 519/144, 520/144, 521/145, 146 bis 150, 451/151, 452/151, 152 bis 159, 626, 160, 161, 463/162, 464/162, 163 bis 166, 403/167, 404/167, 405/167, 168 bis 172, 614 bis 616, 186, 187, 188/2,

189/1, 193/1, 194/3, 198/1, 197/1, 199/1, 200/1, 202/1, 208/1, 209/1, 212/3, 212/1, 214/1, 215, 629, 400, 394 bis 397, 391/2, 390/2, 551/389, 550/389, 385/2, 380/4, 380/2, 549/379, 548/379, 547/379, 468/379, 374 bis 378, 576/372, 602/371, 601/371, 600/370, 365/2, 361/2, 360/2, 359/2, 218/1, 221/1, 627

und des südwestlichen Teils des Flurstücks Nr. 628 (Flughafenstraße), dessen Grenze durch die Verbindung des südöstlichen Grenzpunkts des Wegeflurstücks Nr. 627 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Weges Flur 3 Nr. 663 gebildet wird,

Flur 3 Nr. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 6/1, 6/2, 7/1, 8/1, 7/2, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12 bis 23, 421/24, 422/24, 660, 31, 676 bis 682, 642 bis 648, 551/60, 665, 552/65, 553/68, 554/68, 546/59, 40 bis 58, 664, 544/61, 541/62, 63, 540/64, 538/65, 535/66, 534/67, 523/68, 522/68, 555/68, 518/226, 557/226, 510/226, 513/225, 514/74, 516/72, 75 bis 113, 117 bis 126, 661, 129 bis 140, 463/141, 464/141, 449/141, 450/141, 231 bis 248, 657, 251 bis 253, 437/254, 438/257, 258, 259, 260/1, 260/2, 261 bis 268, 269/1, 459/269, 458/269, 709, 710, 274 bis 278, 280 bis 284, 286, 670, 804 bis 806, 696 bis 706, 671, 597, 736 bis 746, 748 bis 751, 755 bis 758, 762 bis 769, 651, 571, 653, 730, 731, 549/289, 779 bis 798, 734, 733, 288/1, 288/2, 774, 775, 562,

die jeweils östlich des Weges Flurstück Nr. 712 gelegenen Teile der Flurstücke Nr. 431/218, 432/218, 219, 220, 655, 222 bis 224

und die jeweils östlich des Weges Flurstück Nr. 713 gelegenen Teile der Flurstücke Nr. 114 bis 116,

der östliche Teil des Weges Flurstück Nr. 663, dessen Grenze vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 140 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Wegeflurstücks Nr. 713 verläuft,

der östliche Teil des Weges Flurstück Nr. 668, dessen Grenze vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 510/226 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Wegeflurstücks Nr. 671 verläuft,

und der östliche Teil des Flurstücks 695 (Siegburger Straße), dessen Grenze vom südlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 597 zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 620 verläuft,

Flur 6 Nr. 1 bis 4, 911/5, 912/6, 7 bis 13, 14/1, 14/2, 14/3, 15, 16, 1176/17, 1177/17, 1178/17, 18, 19/1, 1007/19, 1008/19, 1939, 20 bis 28, 963/29, 964/29, 30 bis 34, 956/35, 957/35, 958/35, 1899, 36 bis 41, 42/1, 43/1, 43/4, 43/5, 43/3, 44, 954/45, 955/45, 887/45, 888/45, 46, 49, 1900, 783/50, 784/50, 1091/51, 1108/73, 1106/72, 1109/75, 74, 1877/76, 1876/76, 1874/76, 1873/76, 1103/71, 1201/70, 1200/70, 1105/72, 1104/72, 1107/73, 1872/76, 1875/76, 1871/76, 1868/54, 1870/54, 1688/52, 1712/48, 1693/47, 1694/53, 1699/54, 1700/55, 1705/56, 1706/57, 1711/59, 59/1, 65 bis 69, 1094/53, 1096/54, 1100/58, 1102/59, 64/6, 64/5, 64/3, 64/2, 64/1, 60/3, 60/2, 60/1, 61 bis 63, 1938

und der nordöstliche Teil des Flurstücks Nr. 1685/76, dessen Grenze vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1114/77 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1684/76 verläuft.

(4) In die neue Gemeinde Sankt Augustin werden aus der Gemeinde Holzlar, Amt Menden (Rheinland), folgende Flurstücke eingegliedert:

#### Gemarkung Holzlar

Flur 1 Nr. 163/1, 164/1, 640/266, 267, 268, 269, 613/275, 708, 709, 714, 731, 732, 746, 733, 747, 761, 762, 773, 774, 787, 788, 801, 802, 804, 817, 820, 833 bis 836, 848 bis 851, 862 bis 865, 875 bis 878, 887 bis 894, 900, 901, 902, 904, 907, 910, 913, 916, 917, 920, 922, 1006, 1009, 1020, 1023, 1034, 1037, 1048, 1051, 1063, 1080, 1081, 1090, 1091, 1100, 1176, 1177, 1257, 1259, 1261, 1263 bis 1267, 1269 bis 1272, 1274 bis 1277, 1280, 1281, 1283, 1285 bis 1288, 1291 bis 1295, 1304 bis 1307, 1316, 1317, 1355 bis 1369, 1371, 1372, 1440 bis 1443, 1490, 1556, 1557, 1558, 1579, 1581, 1582, 1583.

(5) Das Amt Menden (Rheinland) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Sankt Augustin.

(6) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden (Rheinland), Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und dem Amt Menden (Rheinland) vom 31. Juli 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Anlage 10 a

1. der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinde Holzlar;
2. das nach § 3 übergeleitete Ortsrecht bleibt unbeschadet des § 40 OBG, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft;
3. § 4 findet keine Anwendung; rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne werden vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet übergeleitet; das gleiche gilt für Satzungen über Veränderungssperren;
4. § 6 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung;
5. die in § 6 Abs. 5 genannte Frist wird auf fünf Jahre verkürzt;
6. von § 7 gilt nur Satz 1;
7. die neue Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung der in § 15 genannten Maßnahmen.

(7) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die aus Anlaß der Eingliederung der Ortsteile Birlinghoven und Hohholz der Gemeinde Stieldorf in die neue Gemeinde Menden (Rheinland) zu regelnden Einzelheiten vom 12. August 1968 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß sie nur für den Ortsteil Birlinghoven gelten;

Anlage 10 b

die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Beuel in die neue Gemeinde Menden (Rheinland) zu regelnden Einzelheiten vom 7. August 1968 werden bestätigt.

Anlage 10 c

#### § 11

(1) Die Stadt Königswinter und die Gemeinden Ittenbach, Amt Königswinter-Land, Heisterbacherrott, Niederdollendorf und Oberdollendorf, Amt Oberkassel (Siebkreis), Oberpleis und Stieldorf, Amt Oberpleis, — letztere ohne die in den §§ 1 Abs. 2 und 10 Abs. 2 genannten Fluren und Flurstücke — werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Königswinter und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Stadt Königswinter werden aus der Gemeinde Oberkassel (Siebkreis), Amt Oberkassel (Siebkreis), folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

#### Gemarkung Oberkassel

Flur 6 Nr. 560/441, 422, 430, 429, 543/426, 540/425, 539/425, 1157 bis 1172, 868/191, 1015/190, 189/1, 1018/186, 182/1, 746/126, 647/126, 945/126, 902/120, 903/114, 1051 bis 1059, 1022/120, 1023/114, 1024/110, 1025/108, 1026/106, 1027/105, 732/104, 1028/102, 1029/100, 1030/98, 1031/97, 1032/95, 1033/94, 1034/91, 1035/90, 937/108, 643/108, 941/108, 905/108, 906/105, 908/102, 727/100, 925/91, 635/91, 922/91, 910/91, 911/90, 912/89, 913/74, 918/75, 917/74, 916/74, 1038/74, 620/74, 621/74, 79/1, 1049, 1061, 59 bis 61, 94/1, 609/103, 610/103, 63/1, 63/2, 65/1, 590/65, 591/65, 914/69, 710/69, 69/1,

die beiden südöstlich des Weges Flurstück Nr. 612/444 gelegenen Teile des Flurstücks Nr. 1090, der jeweils südöstlich des Weges Flurstück Nr. 1045 gelegene Teil der Flurstücke Nr. 1091, 1089 und 1088,

der Teil des Flurstücks Nr. 1019/129, dessen nördliche Begrenzung vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1018/186 ausgehend nach Nordosten an der L 490 (Flurstück 1060) entlang bis zum zweiten Knickpunkt der Straßengrenze, von dort auf die Nordwestecke des Flurstücks Nr. 182/1 verläuft,

und der östliche Teil des Weges Flurstück Nr. 1048, der durch die Verbindung der Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 746/126, das beiderseits des Weges liegt, gebildet wird,

Flur 7.

(3) Die Ämter Königswinter-Land, Oberkassel (Siegkreis) und Oberpleis werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Königswinter.

Anlage 11

(4) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die Einzelheiten der Auflösung der Ämter Königswinter-Land, Oberkassel und Oberpleis und des Zusammenschlusses der Stadt Königswinter und der Gemeinden Heisterbacherrott, Ittenbach, Niederdollendorf, Oberdollendorf, Oberpleis und Stieldorf zu der neuen Stadt Königswinter vom 30. Mai 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Nr. 1 findet auf Flächennutzungspläne und Beschlüsse über die Aufstellung von Bebauungsplänen keine Anwendung;
2. bei der Überleitung von Ortsrecht nach Nr. 1 bleibt § 40 OBG unberührt.

#### § 12

(1) Die Stadt Bad Honnef am Rhein und die Gemeinde Aegidienberg, Amt Königswinter-Land, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Honnef und führt die Bezeichnungen „Stadt“ und „Bad“.

Anlage 12

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bad Honnef und der Gemeinde Aegidienberg vom 27. Mai 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 2 Abs. 3 und die Anlage zum Gebietsänderungsvertrag finden keine Anwendung;
2. über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Bezirksausschusses entscheidet der Rat der neuen Stadt in der Hauptsatzung;
3. fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes kann der Rat der neuen Stadt über die Einteilung der Stadt in Bezirke und die Bildung von Bezirksausschüssen wieder frei entscheiden;
4. § 4 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung;
5. § 5 Abs. 2 gilt nur für Satzungen über Veränderungssperren;
6. bei der Überleitung von Ortsrecht nach § 5 Abs. 6 bleibt § 40 OBG unberührt.

#### § 13

(1) Die amtsfreie Gemeinde Wahlscheid und die Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar und Scheiderhöhe, Amt Lohmar, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Lohmar.

(2) Das Amt Lohmar wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Lohmar.

Anlage 13 a

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar und Scheiderhöhe sowie dem Amt Lohmar vom 15. Mai 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die für die Gemeinde Wahlscheid aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar, Scheiderhöhe und Wahlscheid zu der neuen Gemeinde Lohmar zu regelnden Einzelheiten vom 30. Mai 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Anlage 13 b

1. § 3 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 1 Satz 2 der Bestimmungen gilt nur für Satzungen über Veränderungssperren;
2. das nach § 3 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 1 letzter Satz der Bestimmungen übergeleitete Ortsrecht bleibt unbeschadet des § 40 OBG, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

#### § 14

(1) Die Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid, Amt Neunkirchen, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Neunkirchen-Seelscheid.

(2) Das Amt Neunkirchen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Anlage 1

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid sowie dem Amt Neunkirchen vom Mai 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 3 Abs. 2 gilt nur für Satzungen über Veränderungssperren;
2. das nach § 3 Abs. 3 übergeleitete Ortsrecht bleibt unbeschadet des § 40 OBG, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

#### § 15

(1) In die Stadt Siegburg werden aus der Gemeinde Lauthausen folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Seligenthal

Flur 1,

Flur 2 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 12 bis 15

und der westlich der Mittellinie des Wahnbachs gelegene Teil des Flurstücks Nr. 8,

Flur 3,

Flur 4,

Flur 5,

Flur 6,

Flur 7,

Flur 8,

Gemarkung Happerschoß

Flur 36 Nr. 63,

der jeweils westliche Teil der Flurstücke 62, 80 (Weg), 84/halb (Wahnbach), der nach Osten durch die beiderseitigen Verlängerungen der Ostgrenze des Flurstücks 63 begrenzt wird.

(2) In die Stadt Siegburg werden aus der Gemeinde Hennef (Sieg) folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Geistingen

Flur 10 Nr. 1, 11, 12, 15, 41, 127/44, 128/44, 47, 48, 66 bis 69, 112, 116, 117, 119, 138, 140, 142, 149, 151, 153, 155, 160 bis 166, 181, 182, 184, 186 bis 190, 203, 204, 205, 207, 209 bis 215, 217, 219, 220 bis 267.

der nördliche Teil des Flurstücks 126 (Sieg), der durch die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 69 und 70 bis zur Mittellinie der Sieg und von dort in westlicher Richtung der Mittellinie folgend begrenzt wird,

der jeweils westliche Teil der Flurstücke 118 und 179, der durch die Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 166 bis in die nördliche Grenze des Flurstücks 180 begrenzt wird,

der westliche Teil des Flurstücks 176, der durch die Verbindung des westlichen Grenzsteins des Flurstücks 180 mit dem nördlichen Grenzstein des Flurstücks 121 begrenzt wird,

der westliche Teil des Flurstücks 263, der durch die Verbindung der östlichen Grenze der Flurstücke 112 und 165 begrenzt wird.

(3) In die Stadt Siegburg werden aus der Gemeinde Buisdorf, Amt Menden (Rheinland), folgende Fluren und Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Buisdorf

Flur 10 Nr. 1 bis 12, 13/1, 14 bis 29,

der nördlich der Mittellinie der Sieg gelegene Teil des Flurstücks Nr. 30,

Flur 11,

Flur 12.

Anlage 15 (4) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Stadt Siegburg und den Gemeinden Hennef (Sieg) und Lauthausen vom 27. März 1969 werden bestätigt.

#### § 16

(1) Die Gemeinden Hennef (Sieg) — ohne die in § 15 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Lauthausen — ohne die in § 15 Abs. 1 genannten Fluren und Flurstücke — und Uckerath — ohne die in § 17 Abs. 1 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hennef (Sieg).

Anlage 16 (2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Hennef (Sieg), Lauthausen und Uckerath zu einer neuen Gemeinde vom 30. Mai 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Nr. 1 findet auf Flächennutzungspläne und Beschlüsse über die Aufstellung von Bebauungsplänen keine Anwendung;
2. das nach Nr. 1 letzter Satz übergeleitete Ortsrecht bleibt unbeschadet des § 40 OBG, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

#### § 17

(1) In die Gemeinde Eitorf werden aus der Gemeinde Uckerath folgende Flurstücke eingegliedert:

#### Gemarkung Süchterscheid

Flur 37 Nr. 1 bis 4, 6, 8 bis 29, 31, 32, 33, 60 bis 71, 73, 81, 174 bis 177, 186 bis 206, 213 bis 218,

der Teil des Flurstücks 7 (Krabach), der im Bereich der Verlängerung der Grenze zwischen der L 268 und der L 333 bis zur Mittellinie des „Krabachs“ und der Verlängerung der Südostgrenze des Flurstücks 215 über das Flurstück 208 hinaus bis zur Mittellinie des „Krabachs“ liegt,

der nördliche Teil des Gewässerflurstücks 30, der durch die Verbindung des südlichen Grenzpunktes des Flurstücks 175 mit dem westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 33 begrenzt wird,

der nördliche Teil des Flurstücks 58 (L 268), der durch die Verbindung des westlichen Grenzpunktes des Flurstücks 60 mit dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 begrenzt wird,

der nördliche Teil des Flurstücks 208, der durch die Verlängerung der Südostgrenze des Flurstücks 215 bis zum „Krabach“ begrenzt wird.

Anlage 17 (2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Eitorf und der Gemeinde Uckerath vom 27. März 1969 werden bestätigt.

#### § 18

(1) Die Gemeinden Ruppichterath und Winterscheid, Amt Ruppichterath, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Ruppichterath.

(2) Das Amt Ruppichterath wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Ruppichterath.

Anlage 18 (3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Ruppichterath und Winterscheid sowie dem Amt Ruppichterath vom 16. Mai 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 4 Abs. 2 gilt nur für Satzungen über Veränderungssperren;
2. das nach § 4 Abs. 3 übergeleitete Ortsrecht bleibt unbeschadet des § 40 OBG, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

#### § 19

(1) Die Gemeinden Dattenfeld, Herchen und Rosbach werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Windeck.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Dattenfeld und Herchen vom 22./24. April 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die für die Gemeinde Rosbach aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Dattenfeld, Herchen und Rosbach zu einer neuen Gemeinde Windeck zu regelnden Einzelheiten vom 30. Mai 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 1 Satz 2 der Bestimmungen gelten nur für Satzungen über Veränderungssperren;
2. das nach § 3 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages und Nr. 1 letzter Satz der Bestimmungen übergeleitete Ortsrecht bleibt unbeschadet des § 40 OBG, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

#### 4. Abschnitt

##### Rhein-Sieg-Kreis

#### § 20

(1) Der Landkreis Bonn wird aufgelöst.

(2) Die neuen Gemeinden Alfter, Bornheim, Stadt Meckenheim, Stadt Rheinbach, Swisttal und Wachtberg werden in den Siegburg-Kreis eingegliedert.

(3) Der Siegburg-Kreis erhält den Namen Rhein-Sieg-Kreis. Er ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Landkreises Bonn.

(4) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Auflösung des Landkreises Bonn und der Eingliederung der Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg in den Siegburg-Kreis zu regelnden Einzelheiten vom 31. März 1969 werden bestätigt.

#### 5. Abschnitt

##### Sonderplanungsausschuß

#### § 21

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bildet für das Gebiet der neuen kreisfreien Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises einen Sonderplanungsausschuß im Sinne des § 7 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes.

(2) Dieser Sonderplanungsausschuß besteht aus 21 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Sonderplanungsausschuß gehören an:

1. fünf Mitglieder, die von der kreisfreien Stadt Bonn vorgeschlagen werden;
2. fünf Mitglieder, die vom Rhein-Sieg-Kreis vorgeschlagen werden, darunter mindestens zwei Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden;
3. ein Mitglied, das von dem Verwaltungs- und Planungsausschuß der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bestimmt wird;
4. drei von der Bundesregierung zu bestimmende Mitglieder;
5. der Regierungspräsident in Köln und ein weiteres von der Landesregierung zu bestimmendes Mitglied;
6. fünf stimmberechtigte Vertreter der freiwilligen Mitglieder im Sinne des § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes.

(3) Der Sonderplanungsausschuß erhält für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises die Befugnisse des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland zur Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes und von Flächensicherungsplänen.

(4) Der Landesplaner der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland erarbeitet Raumordnungspläne nach Absatz 3 zusammen mit dem Oberstadtdirektor der Stadt Bonn und dem Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises.

Anlage 19 a  
Anlage 19 b

Anlage 20

## 6. Abschnitt

## Schlußvorschriften

## § 22

(1) Die kreisfreie Stadt Bonn sowie die Gemeinden Alfter und Bornheim werden dem Amtsgericht Bonn zugeordnet.

(2) Die Gemeinde Wachtberg wird ab 1. Januar 1970 dem Amtsgericht Bonn zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören ihre Ortsteile Adendorf, Arzdorf und Fritzdorf zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach, ihre übrigen Ortsteile zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn.

(3) Die Gemeinde Wesseling wird ab 1. Januar 1970 dem Amtsgericht Brühl zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie mit Ausnahme ihres Ortsteils Berzdorf zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn, ihr Ortsteil Berzdorf mit den Fluren 1 bis 11 der Gemarkung Berzdorf zum Bezirk des Amtsgerichts Brühl.

(4) Die Gemeinde Bad Honnef wird dem Amtsgericht Königswinter zugeordnet.

(5) Die Gemeinde Königswinter wird ab 1. Januar 1970 dem Amtsgericht Königswinter zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören ihre Ortsteile Oberpleis und Stieldorf zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg, ihre übrigen Ortsteile zum Bezirk des Amtsgerichts Königswinter.

(6) Die Gemeinden Meckenheim, Rheinbach und Swisttal werden dem Amtsgericht Rheinbach zugeordnet.

(7) Die Gemeinden Lohmar, Sankt Augustin, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Siegburg und Troisdorf werden dem Amtsgericht Siegburg zugeordnet.

(8) Die Gemeinden Hennef (Sieg) und Ruppichterath werden ab 1. Januar 1970 dem Amtsgericht Siegburg zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören sie zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef.

(9) Die Gemeinde Eitorf wird ab 1. Januar 1970 dem Amtsgericht Siegburg zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf.

(10) Die Gemeinde Windeck wird ab 1. Januar 1970 dem Amtsgericht Waldbröl zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören ihr Ortsteil Herchen zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf und ihre Ortsteile Dattenfeld und Rosbach zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbröl.

(11) Die Amtsgerichte Hennef und Eitorf werden mit Ablauf des 31. Dezember 1969 aufgehoben.

## § 23

(1) Die Stadt Bonn wird Gewährträger der Kreissparkasse Bonn. Diese überträgt die Zweigstellen, die sich im Rhein-Sieg-Kreis befinden, auf die Sparkasse des Rhein-Sieg-Kreises. Die Sparkasse des Rhein-Sieg-Kreises überträgt die Zweigstelle Oberkassel auf die Sparkasse der Stadt Bonn.

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, die bisherigen Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse Bonn mit ihrem Einverständnis auf Verlangen der Stadt Bonn als Vorstandsmitglieder der Sparkasse des Rhein-Sieg-Kreises zu übernehmen. Die Sparkassen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sind verpflichtet, die bei den zu übertragenden Zweigstellen tätigen Angestellten und Arbeiter zu übernehmen.

(3) Die Stadt Bonn vereinigt die Sparkassen ihrer Gewährträgerschaft zu einer Sparkasse.

(4) Die erforderlichen Beschlüsse sind so rechtzeitig zu fassen, daß die Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 spätestens am 1. Januar 1971 vollzogen sind.

(5) Rechtsänderungen und Rechtshandlungen im Rahmen dieser Regelung sind frei von landesrechtlich geregelten Abgaben und Gebühren.

## § 24

(1) Die Mitglieder jeder Gruppe des Personalrates des aufgelösten Landkreises Bonn wählen je einen Vertreter, der zu der entsprechenden Gruppe des Personalrates des

Rhein-Sieg-Kreises als stimmberechtigtes Mitglied hinzutritt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit des Personalrates des Rhein-Sieg-Kreises endet abweichend von § 24 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), am 31. Dezember 1969.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtsverwaltungen Berkum, Bornheim, Ludendorf, Meckenheim, Menden, Niederkassel, Neunkirchen und der Stadt- und Amtsverwaltung Rheinbach bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretungen als Personalvertretungen der Bediensteten der neuen Gemeinden Bornheim, Meckenheim, Sankt Augustin, Niederkassel, Neunkirchen-Seelscheid, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg im Amt.

(3) In den übrigen neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalräte die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Sie bestehen aus je einem Mitglied der in den Personalräten

- a) der zu der neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden,
- b) der aufgelösten Ämter, des aufgelösten Landkreises Bonn und des aufgelösten Zweckverbandes Hardtberg, wenn Aufgaben dieser Körperschaften ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen,

vertretenen Gruppen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 LPVG entsprechend. Ist in einer bisherigen Gemeinde, einem aufgelösten Amt oder Landkreis ein Gesamtpersonalrat errichtet, gehört nur dieser, und zwar in seiner Gesamtheit, der Personalkommission an.

(4) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechend Anwendung.

(5) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten der aufgelösten Ämter und des aufgelösten Landkreises Bonn in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen sind.

## § 25

(1) Der am 27. September 1964 gewählte Kreistag des Siegkreises wird aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend.

(2) Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Gemeinde Wesseling wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Die Wählbarkeit der Mitglieder der Landschaftsverammlung des Landschaftsverbandes Rheinland wird durch dieses Gesetz, das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Geldern vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 152) und das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 160) nicht berührt.

## § 26

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

## Anlage 1

## Bestimmungen

**des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Beuel, Bad Godesberg und Bonn sowie der Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Holzlar, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich, Oberkassel und Röttgen sowie des Ortsteiles Hoholz der Gemeinde Stieldorf zu einer neuen Stadt und der Auflösung des Amtes Duisdorf zu regelnden Einzelheiten**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Der Zweckverband Hardtberg und der Schulverband Duisdorf-Lengsdorf-Lessenich werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Bonn.
2. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem zusammenge- schlossenen Gebiet gilt als Wohnsitz oder Aufent- halt in der neuen Stadt Bonn.
3. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden, der Gemeinde Stieldorf und dem Zweckverband Hardt- berg für das zusammengeschlossene Gebiet rechts- verbindlich aufgestellten Bebauungspläne einschließ- lich der nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebau- ungspläne, die Satzungen nach § 103 BauO NW und die über Veränderungssperren und die Ausübung von Vorkaufsrechten erlassenen Satzungen gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt weiter.

Das übrige Ortsrecht der zusammengeschlossenen Gemeinden, der Gemeinde Stieldorf und des Zweck- verbandes Hardtberg bleibt für das zusammenge- schlossene Gebiet im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß in Kraft. § 40 des Ord- nungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Für den in die neue Stadt Königswinter eingegliederten Teil der Gemeinde Oberkassel (Siegkreis) gilt unbeschadet des § 40 OBG das Ortsrecht der Ge- meinde Oberkassel (Siegkreis) bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes weiter.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Holzlar gilt für den in die Gemeinde Mendен (Rheinland) eingegliederten Teil der Gemeinde Holzlar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Ge- meinde weiter. Das übrige Ortsrecht der Gemeinde Holzlar gilt für den in die neue Gemeinde Mendен (Rheinland) eingegliederten Teil der Gemeinde Holzlar unbeschadet des § 40 OBG bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes weiter.

4. Bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze bleibt in den ersten drei Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der bisherigen Gemeinden bestehen.
5. Die Übernahme der Beamten der zusammengeschlos- senen Gemeinden, des Zweckverbandes Hardtberg und des Schulverbandes Duisdorf-Lengsdorf-Lesse- nich sowie von Beamten der aufgelösten Ämter Duisdorf, Oberkassel (Siegkreis) und Mendен (Rhein- land) und des aufgelösten Landkreises Bonn regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beam- tenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Ar- beiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindever- bände sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzu- leiten.
6. Das im Gebiet der neuen Gemeinde Alfter liegende unbewegliche Vermögen des Amtes Duisdorf geht in das Eigentum der neuen Gemeinde Alfter über.

Die neue Stadt Bonn überläßt der neuen Gemeinde Alfter bis zum Bau eines neuen Verwaltungsgebäu- des — längstens für fünf Jahre nach dem Inkrafttre- ten des Gebietsänderungsgesetzes — ohne Berech- nung eines Mietzinses einen angemessenen Teil des Amtsgebäudes in Duisdorf samt Inventar.

7. Das im Gebiet der neuen Stadt Bonn liegende unbe- wegliche Vermögen der Ämter Oberkassel (Sieg- kreis), Mendен (Rheinland) und Oberpleis und der Gemeinde Stieldorf geht in das Eigentum der neuen Stadt über. Das unbewegliche Vermögen der Ge- meinde Oberkassel (Siegkreis) und des Amtes Ober- kassel (Siegkreis), das in dem der neuen Stadt Königswinter zugeordneten Gebiet liegt, geht in das Eigentum der neuen Stadt Königswinter über. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Holzlar, das in dem der neuen Gemeinde Mendен (Rheinland) zugeordneten Gebiet liegt, geht in das Eigentum der neuen Gemeinde Mendен (Rheinland) über.
8. Darüber hinaus findet eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen nicht statt.
9. Die neue Stadt Bonn hat für eine gleichmäßige Ent- wicklung ihres Gebietes zu sorgen.  
Die neue Stadt Bonn soll
  - a) in Beuel für eine ordnungsgemäße Abwasserbesei- tigung in Beuel-Nord sorgen;
  - b) in Bonn für die Sanierung der Verkehrsverhält- nisse insbesondere im Hinblick auf die Anbin- dung des Stadtzentrums an die übrigen Stadt- teile sorgen;
  - c) in Bad Godesberg die Altstadtsanierung auf der Grundlage der bisherigen Planungen fortführen;
  - d) in Buschdorf die alten Dorfstraßen ausbauen und instandsetzen;
  - e) in Duisdorf und Lengsdorf das Hardtberg-Projekt im Rahmen der durch die bisherige Planung fest- gelegten Grundsätze weiterfördern und das Ge- biet mit den notwendigen örtlichen Einrichtungen versehen;
  - f) in Ippendorf die Ferdinandstraße als Ortsumge- hungsstraße ausbauen und einen Kindergarten er- richten;
  - g) in Lessenich die Innenausstattung eines Jugend- heimes übernehmen;
  - h) in Oberkassel im Rahmen der vorliegenden Pla- nung die Rheinuferanlagen fertigstellen;
  - i) in Röttgen für den Ausbau und die Beleuchtung unfertiger Straßen innerhalb der Ortslagen sor- gen und einen Kinderspielplatz einrichten.

10. Die Namen der bisherigen Städte Bad Godesberg und Beuel und der Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Holzlar, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich, Oberkassel und Röttgen sowie des Ortsteiles Hoholz werden als Namen von Stadtteilen der neuen Stadt Bonn weiter- geführt.

11. a) Die Gebiete der bisherigen Städte Bonn, Bad Go- desberg und Beuel — letztere einschließlich des Gebietes der Gemeinden Oberkassel und Holzlar sowie des Ortsteils Hoholz — bilden je einen Stadtbezirk der neuen Stadt Bonn. In diesen Stadt- bezirken ist je ein Bezirksausschuß zu bilden. Der Bezirksausschuß besteht in Bonn aus 11, in Bad Godesberg aus 9 und in Beuel aus 7 Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse und die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse werden auf der Grundlage der Vorschriften des § 13 der Gemeindeordnung durch die Hauptsatz- ung der neuen Stadt Bonn geregelt.
- b) Der aus seiner Mitte zu wählende Vorsitzende des Bezirksausschusses führt die Bezeichnung „Vorsitzender des Stadtbezirksausschusses ...“, eine andere Bezeichnung darf er nicht führen.

- c) Für die Stadtbezirke Beuel und Bad Godesberg müssen Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden. Der Rat der Stadt Bonn bestimmt durch die Hauptsatzung, ob auch in anderen Stadtbezirken Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden sollen.

Den Umfang und die Ausgestaltung der Bezirksverwaltungsstellen bestimmen die zuständigen Organe der neuen Stadt Bonn; das gilt auch für die Bezirksverwaltungsstellen in Beuel und Bad Godesberg. Hierbei ist auf das Interesse der Bevölkerung an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften und auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation Rücksicht zu nehmen.

Köln, den 12. Mai 1969

Der Regierungspräsident

#### Anlage 2 a

##### Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Bornheim

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses folgendes bestimmt:

1. Die neue Gemeinde Bornheim ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Bornheim und der Gemeinden Bornheim, Hersel und Sechtem.
2. Die neue Gemeinde Bornheim ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Bornheim und der bisherigen Gemeinden Bornheim, Hersel und Sechtem in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung.
3. Das in den bisherigen Gemeinden Bornheim, Hersel und Sechtem sowie dem Amt Bornheim geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, \*) in Kraft.
4. Die von den bisherigen Gemeinden Bornheim, Hersel und Sechtem beschlossenen Flächennutzungspläne \*) und rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten erlassenen Satzungen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde Bornheim in Kraft.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Bornheim, Hersel und Sechtem gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Bornheim.
6. Die Gebiete der bisherigen Gemeinden Bornheim, Hersel und Sechtem bilden je einen Bezirk der neuen Gemeinde Bornheim. \*)

Die näheren Bestimmungen über Verfassung und Aufgaben der Bezirke sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Bornheim zu treffen.

Bonn, den 14. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 2 Abs. 4 des Gesetzes.

#### Anlage 2 b

##### Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Eingliederung des Ortsteiles Urfeld der Gemeinde Hersel, Amt Bornheim, in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln, zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), und des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), wird bestimmt:

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Wesseling und im Landkreis Köln.
2. Von der Gemeinde Hersel für das eingegliederte Gebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 BauO NW und über Veränderungsperren gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Wesseling weiter. In dem eingegliederten Gebiet tritt das übrige Ortsrecht der Gemeinde Hersel und das Kreisrecht des Landkreises Bonn mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Wesseling und das Kreisrecht des Landkreises Köln in Kraft.
3. Das in dem eingegliederten Gebiet liegende unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hersel und des Amtes Bornheim geht in das Eigentum der Gemeinde Wesseling über.  
Die Gemeinde Wesseling zahlt an die neue Gemeinde Bornheim  
im ersten Rechnungsjahr nach der Gebietsänderung 1 260 000,— DM,  
im zweiten Rechnungsjahr nach der Gebietsänderung 1 120 000,— DM,  
im dritten Rechnungsjahr nach der Gebietsänderung 980 000,— DM,  
im vierten Rechnungsjahr nach der Gebietsänderung 840 000,— DM,  
im fünften Rechnungsjahr nach der Gebietsänderung 700 000,— DM.  
Darüber hinaus findet eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen nicht statt.
4. Der Ortsteil Urfeld führt neben dem Namen der Gemeinde Wesseling seinen bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

Köln, den 7. August 1968

Der Regierungspräsident

#### Anlage 3 a

##### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden

Buschhoven

Essig

Heimerzheim

Ludendorf

Miel

Morenhoven

Ollheim

Straßfeld

der Amtsvertretung des Amtes Ludendorf

und der Versammlungen des Schulverbandes Odendorf-Essig, des Friedhofsverbandes Odendorf-Essig, des Schulverbandes Ludendorf-Essig und des Zweckverbandes „Klärwerk Miel“

wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender

##### Gebietsänderungsvertrag

abgeschlossen.

## § 1

## Bildung einer neuen Gemeinde

Die Gemeinden Buschhoven, Essig, Heimerzheim, Ludendorf, Miel, Morenhoven, Odendorf, Ollheim und Straßfeld schließen sich zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen „Swisttal“ zusammen.

## § 2

## Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Swisttal ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Ludendorf und der zum Amte Ludendorf gehörenden Gemeinden.

## § 3

## Auflösung von Verbänden

Die Schulverbände Odendorf-Essig und Essig-Ludendorf, der Friedhofsverband Odendorf-Essig und der Zweckverband „Klärwerk Miel“ werden aufgelöst. Die Gemeinde Swisttal ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

## § 4

## Übernahme von Bediensteten

1. Die Übernahme der Beamten des Amtes Ludendorf regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
2. Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Ludendorf und der zum Amte gehörenden Gemeinden werden von der Gemeinde Swisttal übernommen.

## § 5

## Ortsrecht

1. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages beschlossene Flächennutzungspläne\*) und rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Swisttal unbefristet in Kraft.

## § 6

## Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Swisttal.

## § 7

## Namen der Ortsteile

Die bisherigen Gemeinden Buschhoven, Essig, Heimerzheim, Ludendorf, Miel, Morenhoven, Odendorf, Ollheim, Straßfeld und die bisherige Ortschaft Dünstekoven führen neben dem Namen der Gemeinde Swisttal ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

## § 8

## Ortsvorsteher

1. Nach der Neuwahl der Gemeindevertretung von Swisttal wählt diese für jede Ortschaft einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter.
2. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit des Ortsvorstehers trifft die Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal.
3. Die Ortsvorsteher nehmen — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind — an den Sitzungen des Rates der Gemeinde Swisttal mit beratender Stimme teil. Sie können in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge stellen. \*)

\*) Vgl. § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

4. Die Ortsvorsteher werden vom Rat der Gemeinde Swisttal zu Ehrenbeamten ernannt. Sie erhalten eine vom Rat festzusetzende Aufwandsentschädigung. \*)
5. Die Ortsvorsteher erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Gemeindedirektors. Sie führen Schriftverkehr nur mit der Gemeinde Swisttal. \*)

## § 9

## Entwicklung in den Ortsteilen und Abschluß begonnener Maßnahmen

1. Die Gemeinde Swisttal ist verpflichtet, in der Ausführung befindliche Maßnahmen weiterzuführen und ordnungsgemäß zu beenden.
2. Die Gemeinde Swisttal ist verpflichtet, die Ortsteile so zu fördern, daß sie durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeichnete Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen.

## § 10

## Übergangsregelungen

1. Die Mehrbelastung bei der Grundsteuer A wird in den Ortschaften der Gemeinde Swisttal für den Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages in der Höhe weiter erhoben, wie sie am 31. Dezember 1968 in den Haushaltssatzungen festgelegt ist.
2. Die Hebesätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages in der am 31. Dezember 1968 geltenden Höhe weiter erhoben.
3. In den Ortschaften, die ab 1. April 1967 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages Grundvermögen zur Finanzierung der Ortskanalisation veräußern, werden auf die Dauer von vier Jahren die in den Gebührenordnungen\*) am 31. Dezember 1968 festgesetzten Kanalanschlußgebühren unverändert weiter erhoben; mindestens je doch 25,— DM je laufender Meter Straßenfront. Das gilt jedoch nur für die beim Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zusammenhängend bebauten Ortsteile.
4. Bei der Anpachtung von gemeindeeigenen Ländereien haben die Landwirte Vorrang, die in der Ortschaft ansässig sind, zu deren Gemarkung die betreffenden Parzellen am 31. Dezember 1968 gehören.

## § 11

## Inkrafttreten des Vertrages

Der Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Ludendorf, den 19. Dezember 1967 / 30. April 1968 / 18. Juni 1968 / 27. August 1968

\*) Vgl. § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

## Anlage 3 b

## Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Odendorf mit den Gemeinden Buschhoven, Essig, Heimerzheim, Ludendorf, Miel, Morenhoven und Ollheim, zwischen denen ein Gebietsänderungsvertrag zustande gekommen ist, zu der neuen Gemeinde Swisttal

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes bestimmt:

1. Die neue Gemeinde Swisttal ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Odendorf.

2. Die Arbeiter der Gemeinde Odendorf werden von der neuen Gemeinde Swisttal übernommen.

3. Das in der Gemeinde Odendorf geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Die von der Gemeinde Odendorf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes beschlossenen Flächennutzungspläne \*) und rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Swisttal in Kraft.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Odendorf gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Swisttal.

5. Die bisherige Gemeinde Odendorf wird eine Ortschaft der neuen Gemeinde Swisttal und führt neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

6. Nach der Neuwahl der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Swisttal wird diese für die Ortschaft Odendorf einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter bestimmen.

Die nähere Bestimmung über die Zuständigkeit des Ortsvorstehers trifft die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Swisttal.

Der Ortsvorsteher nimmt — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der neuen Gemeinde Swisttal mit beratender Stimme teil. Er kann in Angelegenheiten der Ortschaft selbständig Anträge stellen. \*\*)

Der Ortsvorsteher wird vom Rat der neuen Gemeinde Swisttal zum Ehrenbeamten ernannt. Er erhält eine vom Rat festzustuzende Aufwandsentschädigung. \*\*)

Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Gemeindedirektors. Er führt Schriftverkehr nur mit der neuen Gemeinde Swisttal. \*\*)

7. Die neue Gemeinde Swisttal ist verpflichtet, die Ortschaft Odendorf so zu fördern, daß sie durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht einträchtigt wird.

Durch Beschlüsse der bisherigen Vertretung der Gemeinde Odendorf festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen.

8. Die Mehrbelastung bei der Grundsteuer A wird in der Ortschaft Odendorf für den Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in der Höhe weiter erhoben, wie sie am 31. Dezember 1968 in der Haushaltssatzung festgelegt ist. Die Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in der am 31. Dezember 1968 geltenden Höhe weiter erhoben.

9. Bei der Anpachtung von gemeindeeigenen Ländereien, die am 31. Dezember 1968 der Gemeinde Odendorf gehören, haben die Landwirte Vorrang, die in der Ortschaft Odendorf ansässig sind.

Bonn, den 14. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

## Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Impekoven und Oedekoven vereinbaren folgenden Gebietsänderungsvertrag:

### I. Abschnitt

#### Neugliederung und Organisation

##### § 1

(1) Die Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Impekoven und Oedekoven schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde trägt den Namen „Alfter“.

(3) Der Sitz der Verwaltung muß zentral gelegen sein.

(4) Die Gemeinde Witterschlick kann dem Zusammenschluß beitreten.

(5) Der Zweckverband „Wasserversorgung — und Abwasser-Verband Gielsdorf — Impekoven — Oedekoven“ wird aufgelöst.

##### § 2

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden und des Wasserversorgungs- und Abwasser-Verbandes Gielsdorf — Impekoven — Oedekoven.

##### § 3

(1) Innerhalb der neuen Gemeinde erhalten die vertragschließenden Gemeinden die Stellung von Ortschaften.

(2) Der Rat der neuen Gemeinde wählt für jede Ortschaft und für seine Wahlperiode einen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher soll dem Rat angehören; er vertritt die Interessen der Ortschaft gegenüber dem Rat.

(3) Die weiteren Einzelheiten über Ortschaft und Ortsvorsteher werden in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde geregelt.

##### § 4

Die Bildung von Wahlbezirken zur Wahl des Rates der neuen Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.

### II. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 5

Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, von der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages größere Investitionen nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

##### § 6

(1) Von den vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie erlassene Satzungen über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft; eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

(2) Das übrige Ortsrecht einschließlich Hauptsatzungen und Haushaltssatzungen der vertragschließenden Gemeinden und des Wasserversorgungs- und Abwasser-Verbandes Gielsdorf — Impekoven — Oedekoven tritt sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages außer Kraft, \*) soweit nicht Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt eigenes Ortsrecht zu setzen.

\*) Vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes.

\*\*) Vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes.

\*) Vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

## § 7

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der vertragsschließenden Gemeinden und des Wasserversorgungs- und Abwasser-Verbandes Gielsdorf — Impekoven — Oedekoven werden von der neuen Gemeinde übernommen.

## § 8

Der Wohnsitz in einer der vertragsschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde. Etwaige von den Räten der vertragsschließenden Gemeinden verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

## § 9

(1) Die Bestimmung des § 3 dieses Vertrages gilt für die Dauer von zwei Wahlperioden.

(2) Der Rat der neuen Gemeinde bestimmt, ob und in welcher Weise die Bestimmung des § 3 verlängert wird.

## § 10

Der Gebietsänderungsvertrag vom 20. Juni 1967 erhält damit eine dem Runderlaß des Innenministers vom 21. Dezember 1967 — MBl. NW. 1968 S. 108 — entsprechende Fassung.

Duisdorf, den 24. Mai 1968

**Anlage 4 b****Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Witterschlick mit den Gemeinden Alfter, Gielsdorf, Impekoven und Oedekoven, zwischen denen ein Gebietsänderungsvertrag zustande gekommen ist, zu der neuen Gemeinde Alfter

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 2021) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1953 (GV. NW. S. 167 / SGV. NW. S. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die neue Gemeinde Alfter ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Witterschlick.

## § 2

Innerhalb der neuen Gemeinde Alfter erhält die bisherige Gemeinde Witterschlick die Stellung einer Ortschaft.

Der Rat der neuen Gemeinde Alfter wählt für die Dauer seiner Wahlperiode für die Ortschaft Witterschlick einen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher soll dem Rat angehören. Er vertritt die Interessen der Ortschaft gegenüber dem Rat.

Die weiteren Einzelheiten über Ortschaft und Ortsvorsteher werden in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Alfter geregelt.

## § 3

Die von der bisherigen Gemeinde Witterschlick rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten erlassenen Satzungen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft; eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

Das übrige Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Witterschlick tritt sechs Monate nach Inkrafttreten der Gebietsänderung außer Kraft. \*)

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt eigenes Ortsrecht zu setzen. § 40 des Ordnungsbüroengesetzes bleibt unberührt.

## § 4

Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinde Witterschlick werden von der neuen Gemeinde Alfter übernommen.

## § 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Witterschlick gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Alfter.

Etwaige vom Rat der bisherigen Gemeinde Witterschlick verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde Alfter zu übernehmen.

## § 6

§ 2 dieser Bestimmungen gilt für die Dauer von zwei Wahlperioden. Der Rat der neuen Gemeinde Alfter bestimmt, ob und in welcher Weise die Bestimmungen des § 2 verlängert werden.

Köln, den 26. Juni 1968

Der Regierungspräsident

\*) Vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**Anlage 5****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Flerzheim vom 21. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Hilberath vom 9. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Neukirchen vom 6. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Niederdrees vom 3. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Oberdrees vom 26. April 1968  
des Rates der Gemeinde Queckenberg vom 7. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Ramershoven vom 18. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Todenfeld vom 8. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Wormersdorf vom 3. Mai 1968  
des Rates der Stadt Rheinbach vom 3. Mai 1968  
der Vertretung des Amtes Rheinbach-Land vom 3. Mai 1968  
der Verbandsversammlung des Wasserwerksverbandes Neukirchen-Queckenberg vom 17. April 1968  
wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender

Gebietsänderungsvertrag  
vereinbart:

## § 1

(1) Die Gemeinden Flerzheim, Hilberath, Neukirchen, Niederdrees, Oberdrees, Queckenberg, Ramershoven, Todenfeld, Wormersdorf und die Stadt Rheinbach schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Rheinbach erhalten und die Bezeichnung „Stadt“ führen.

Sie soll das Wappen, Siegel und die Flagge der bisherigen Stadt Rheinbach weiter führen.

## § 2

Das Amt Rheinbach-Land, der Wasserwerksverband Neukirchen-Queckenberg und die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rheinbach und dem Am Rheinbach-Land (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 4. April 1963) werden aufgelöst.

## § 3

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Rheinbach-Land und der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Gemeinden sowie des Wasserwerksverbandes Neukirchen-Queckenberg.

## § 4

(1) Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Rheinbach-Land und der Stadt Rheinbach regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes Rheinbach-Land, des aufgelösten Wasserwerksverbandes Neukirchen-Queckenberg und der zusammengeschlossenen Gemeinden werden von der neuen Gemeinde entsprechend den für die Beamten geltenden Bestimmungen übernommen.

## § 5

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden, dem Amt Rheinbach-Land und dem Wasserwerksverband Neukirchen-Queckenberg geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten \*) nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, die über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten erlassenen Satzungen sowie Flächennutzungspläne \*) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

## § 6

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

## § 7

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

## § 8

Die bisherigen Gemeinden Florzheim, Hilberath, Neukirchen, Niederdrees, Oberdrees, Queckenberg, Ramershoven, Rheinbach, Todenfeld und Wormersdorf werden Ortschaften der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter. \*)

Die Bezeichnungen

Berscheid, Groß-Schlebach, Irlenbusch, Klein-Schlebach, Krahorst, Kurtenberg, Merzbach, Scherbach, Vogelsang und Nußbaum

die Bezeichnungen

Eichen, Loch, Sürst, Hardt und Haus Winterburg

die Bezeichnung

Peppenhoven

die Bezeichnung

Klein-Altendorf

bleiben als Bezeichnung der Wohnplätze erhalten.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind Ortsausschüsse für die einzelnen Ortschaften zu wählen. Für mehrere Ortschaften kann ein Ortsausschuß gebildet werden. Jeder Ortsausschuß hat mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. \*)

\*) Vgl. § 5 Abs. 3 des Gesetzes.

## § 9

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde ist gleichmäßig unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der strukturellen Besonderheiten der einzelnen Ortschaften zu entwickeln.

(2) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen.

## § 10

(1) Die vorhandenen Sonderrücklagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Sollte dies infolge der Neugliederung zu einer Fehlentwicklung führen, entscheidet der Rat der neuen Gemeinde über die Verwendung im Gebiet der bisherigen Gemeinde. \*)

(2) Die Nutzung der in den einzelnen Ortschaften gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke ist Pächtern vorbehalten, die in der jeweiligen Ortschaft ihren Wohnsitz haben und den ortsüblichen Pachtpreis bieten.

Zum Ausgleich der Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der zusammengeschlossenen Gemeinden sieht die neue Gemeinde für die Gestaltung der öffentlichen Flächen in den einzelnen Ortschaften mindestens jeweils den Betrag vor, der den Überschüssen aus den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken entspricht. Die vorstehende Regelung tritt nicht vor Ablauf von zehn Jahren außer Kraft. \*)

Rheinbach, im Mai 1968

\*) Vgl. § 5 Abs. 3 des Gesetzes.

## Anlage 6 a

## Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Altendorf vom 24. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Erzdorf vom 24. Mai 1968  
des Rates der Gemeinde Lüftelberg vom 29. Mai 1968  
des Rates der Stadt Meckenheim vom 28. Mai 1968  
der Vertretung des Amtes Meckenheim vom 29. Mai 1968  
der Verbandsversammlung des Schulverbandes Altendorf-Erzdorf vom 24. Mai 1968  
wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender

## Gebietsänderungsvertrag

vereinbart:

## § 1

Gegenstand und Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Meckenheim und die Gemeinden Altendorf, Erzdorf, Florzheim, Lüftelberg, Merl schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Stadt Meckenheim erhalten. Sie soll das Wappen, Siegel und die Flagge der bisherigen Stadt Meckenheim weiterführen.

(3) Die bisherigen Gemeinden bilden jeweils eine Ortschaft der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter. Der Name der bisherigen Wohnplätze bleibt erhalten. \*)

## § 2

Rechtsnachfolge

(1) Das Amt Meckenheim und der Schulverband Altendorf-Erzdorf werden aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, des Amtes Meckenheim und des Schulverbandes Altendorf-Erzdorf.

\*) Vgl. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

## § 3

## Überleitung des Ortsrechts

(1) Bis zum Erlaß entsprechender Vorschriften durch die neue Gemeinde gilt die Hauptsatzung der jetzigen Stadt Meckenheim als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Das übrige zur Zeit geltende Ortsrecht der sich zusammenschließenden Gemeinden bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.\*)

(2) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, die über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten erlassenen Satzungen sowie Flächennutzungspläne\*) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

(3) Die Entwässerungsgebühren in der neuen Gemeinde sollen nach den verschiedenen Entwässerungs-Systemen in den Ortschaften differenziert festgesetzt werden.

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

## § 4

## Sicherung der Bürgerrechte

Soweit der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der neuen Gemeinde für Rechte oder Pflichten maßgebend sind, wird der Zeitraum, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in den vertragschließenden Gemeinden bestanden haben, in vollem Umfang angerechnet.

## § 5

## Sicherung besonderer Ansprüche

Die neue Gemeinde verpflichtet sich

(1) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Investitionsmaßnahmen in den bisher selbständigen Gemeinden durchzuführen:

- a) Ausbau der Ortskanalisation,
- b) Straßenbau,
- c) Schulbau,
- d) Friedhofserweiterung.

(2) Im übrigen ist das Gebiet der neuen Gemeinde gleichmäßig zu entwickeln.

## § 6

## Stiftungen und Zuwendungen

Die neue Gemeinde verpflichtet sich, das Stiftungsvermögen der bisherigen Gemeinden in seiner Bindung zu erhalten.

Die neue Gemeinde soll in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages mindestens Zuwendungen an die Vereine im Gebiet der bisherigen Gemeinden in derselben Höhe leisten, wie die bisherigen Gemeinden das getan haben. Der Haushaltsausgleich darf hierdurch nicht gefährdet werden.

## § 7

## Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Meckenheim regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Meckenheim und der vertragschließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde entsprechend den für die Beamten geltenden Bestimmungen übernommen.

\*) Vgl. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

## § 8

Der Rat der neuen Gemeinde bildet für die in § 1 Abs. 3 genannten Ortschaften Ortsausschüsse.

Nähere Einzelheiten bestimmt die Hauptsatzung. Für mehrere Ortschaften kann ein Ortsausschuß gebildet werden.\*)

## § 9

## Vermögen

(1) Die vorhandenen Sonderrücklagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Sollte dies infolge der Neugliederung zu einer Fehlinvestition führen, so entscheidet der Rat der neuen Gemeinde über eine entsprechende Verwendung im Gebiet der bisherigen Gemeinden.\*)

(2) Sollten Grundstücke der bisherigen Gemeinden veräußert werden, so ist der Veräußerungserlös in der Regel für den Erwerb gleichwertigen Grundvermögens in der bisherigen Gemeinde zu verwenden, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.\*)

(3) Grundvermögen der bisherigen Gemeinden ist den Einwohnern der jeweiligen Ortschaften vorab zur Pacht anzubieten.

## § 10

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

(2) Den Ortschaften wird im Rahmen der verfügbaren Mittel ein Betrag nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus der jährlichen Steuerkraftmeßzahl und der Einwohnerzahl nach dem Stande vom 30. September eines jeden Jahres ergibt, für den Zeitraum von fünf Jahren zur Deckung der noch anstehenden örtlichen Bedürfnisse zugeweiht.\*)

(3) Als verfügbar gelten die Mittel, die nach Abzug des Finanzbedarfs für die Erfüllung der Pflichtaufgaben der sonstigen Verbindlichkeiten und der gemeindlichen Aufgaben sich ergeben.\*)

(4) Der Rat der neuen Gemeinde beschließt über die Verwendung der Mittel nach Anhörung des jeweiligen Ortsausschusses.\*)

## § 11

## Wirksamkeit des Vertrages

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so sind die vertragschließenden Gemeinden sich darüber einig, daß die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen dadurch nicht berührt wird. Sie werden, soweit das möglich ist, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinne der unwirksamen Regelung, wie überhaupt dem ganzen Vertragsgedanken, entspricht.

(2) Sofern einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände, die in § 1 Abs. 1 benannt sind, diesen Gebietsänderungsvertrag nicht beschließen, soll er für die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände Geltung behalten.

## § 12

## Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Meckenheim,  
im Mai 1968

\*) Vgl. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

**Anlage 6 b****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Merl mit den Gemeinden Altdorf, Erzdorf, Lüffelberg und der Stadt Meckenheim, zwischen denen ein Gebietsänderungsvertrag zustande gekommen ist, zu der neuen Stadt Meckenheim

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Stadt Meckenheim ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Merl.
2. Die bisherige Gemeinde Merl wird eine Ortschaft der neuen Stadt Meckenheim und führt neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter. \*)
3. Bis zum Erlaß entsprechender Vorschriften durch die neue Stadt Meckenheim gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Meckenheim als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Das übrige zur Zeit geltende Ortsrecht der Gemeinde Merl bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten \*) nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in Kraft.  
Die von der Gemeinde Merl im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, die über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten erlassenen Satzungen sowie die beschlossenen Flächennutzungspläne \*) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Meckenheim in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Merl gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Meckenheim.
5. Die neue Stadt Meckenheim ist verpflichtet, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in der Ortschaft Merl folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - a) Ausbau der Ortskanalisation,
  - b) Straßenbau,
  - c) Schulbau,
  - d) Friedhofserweiterung.
6. Die neue Stadt Meckenheim soll in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen mindestens an die Vereine im Gebiet der Ortschaft Merl in derselben Höhe Zuwendungen leisten, wie die bisherige Gemeinde Merl dies getan hat. Der Haushaltsausgleich darf hierdurch nicht gefährdet werden.
7. Die neue Stadt Meckenheim ist verpflichtet, die Arbeiter der Gemeinde Merl in ihren Dienst zu übernehmen.
8. Der Rat der neuen Stadt Meckenheim bildet für die Ortschaft Merl einen Ortsausschuß. Nähere Einzelheiten bestimmt die Hauptsatzung. Für die Ortschaft Merl kann auch zusammen mit anderen Ortschaften ein Ortsausschuß gebildet werden. \*)
9. Die vorhandenen Sonderrücklagen der bisherigen Gemeinde Merl sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Sollte dies infolge der Neugliederung zu einer Fehlinvestition führen, so entscheidet der Rat der neuen Stadt Meckenheim über eine entsprechende Verwendung im Gebiet der Ortschaft Merl.

Sollten Grundstücke der bisherigen Gemeinde Merl veräußert werden, so ist der Veräußerungserlös in

\*) Vgl. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

der Regel für den Erwerb gleichwertigen Grundvermögens in der Ortschaft Merl zu verwenden, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird. \*)

10. Grundvermögen der bisherigen Gemeinde Merl ist den Einwohnern der Ortschaft Merl vorab zur Pacht anzubieten.
11. Die Realsteuerhebesätze, die die bisherige Gemeinde Merl für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus. Jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Der Ortschaft Merl wird von der neuen Stadt Meckenheim im Rahmen der verfügbaren Mittel ein Betrag nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus der jährlichen Steuerkraftmeßzahl und der Einwohnerzahl nach dem Stande vom 30. September eines jeden Jahres ergibt, für den Zeitraum von fünf Jahren zur Deckung der noch anstehenden örtlichen Bedürfnisse zugeteilt. \*)

Als verfügbar gelten die Mittel, die nach Abzug des Finanzbedarfs für die Erfüllung der Pflichtaufgaben, der sonstigen Verbindlichkeiten und der gemeindlichen Aufgaben sich ergeben. \*)

Der Rat der neuen Stadt Meckenheim beschließt über die Verwendung der Mittel nach Anhörung des Ortsausschusses. \*)

Bonn, den 14. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

**Anlage 6 c****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bonn über die aus Anlaß der Auflösung des Amtes Meckenheim zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die beweglichen Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Meckenheim, die in den Gemeinden Adendorf, Arzdorf und Fritzdorf stationiert sind und von den dortigen Löschgruppen verwandt werden, gehen in das Eigentum der neuen Gemeinde Wachtberg über.  
Die übrigen beweglichen Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Meckenheim gehen in das Eigentum der neuen Stadt Meckenheim über.
2. Im übrigen geht das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Amtes Meckenheim in das Eigentum der neuen Stadt Meckenheim über.
3. Die vom Amt Meckenheim erlassenen ortsrechtlichen Bestimmungen bleiben in den bisherigen amtsangehörigen Gemeinden bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts in den neuen Gemeinden Wachtberg und Stadt Meckenheim, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten \*) nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft.  
§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Bonn, den 14. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

**Anlage 7 a****§ 4****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse

der Vertretung des Amtes Villip in Berkum vom 21. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Adendorf vom 27. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Arzdorf vom 27. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Berkum vom 23. April 1968

des Rates der Gemeinde Fritzdorf vom 27. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Gimmersdorf vom 9. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Holzem vom 2. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Ließem vom 16. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Niederbachem vom 18. April 1968

des Rates der Gemeinde Oberbachem vom 14. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Pech vom 10. Juni 1968

des Rates der Gemeinde Werthoven vom 7. Mai 1968

des Rates der Gemeinde Züllighoven vom 8. Mai 1968

der Verbandsversammlung des Bullenhaltungsverbandes des Amtes Villip in Berkum vom 8. Mai 1968

der Verbandsversammlung des Schulverbandes Berkum vom 15. Mai 1968

der Verbandsversammlung des Schulverbandes Villip vom 22. Mai 1968

der Verbandsversammlung des Friedhofsverbandes Berkum vom 15. Mai 1968

der Verbandsversammlung des Friedhofsverbandes Oberbachem vom 14. Mai 1968

der Verbandsversammlung des Friedhofsverbandes Villip vom 22. Mai 1968

der Verbandsversammlung des Wasserwerksverbandes Berkum-Adendorf vom 13. Mai 1968

wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender

**Gebietsänderungsvertrag**

vereinbart:

**§ 1**

(1) Die Gemeinden Adendorf, Arzdorf, Berkum, Fritzdorf, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Villip, Werthoven und Züllighoven schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Wachtberg erhalten.

(3) Die bisherigen Gemeinden Adendorf, Arzdorf, Berkum, Fritzdorf, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Villip, Werthoven und Züllighoven werden der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Ortschaft weiter. \*)

**§ 2**

Das Amt Villip in Berkum, die Schulverbände Berkum und Villip, die Friedhofsverbände Berkum, Oberbachem und Villip, der Bullenhaltungsverband des Amtes Villip in Berkum und der Wasserwerksverband Berkum-Adendorf werden aufgelöst.

**§ 3**

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Villip in Berkum und der nach § 1 Abs. 1 aufgeführten Gemeinden sowie der Schulverbände Berkum und Villip, der Friedhofsverbände Berkum, Oberbachem und Villip, des Bullenhaltungsverbandes des Amtes Villip in Berkum und des Wasserwerksverbandes Berkum-Adendorf.

Die neue Gemeinde wird Mitglied des Abwasserzweckverbandes „Obere Swist“.

\*) Vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes.

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Investitionsmaßnahmen in den bisher selbständigen Gemeinden durchzuführen:

- a) Bau von Kläranlagen oder Beteiligung an einer gemeinsamen Kläranlage,
- b) Kanalisation,
- c) Straßenbau,
- d) Schulbau,
- e) Friedhofserweiterung.

(2) Im übrigen ist das Gebiet der neuen Gemeinde gleichmäßig zu entwickeln.

**§ 5**

(1) Die vorhandenen Sonderrücklagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Sollte dies infolge der Neugliederung zu einer Fehlinvestition führen, so entscheidet der Rat der neuen Gemeinde über eine entsprechende Verwendung im Gebiet der bisherigen Gemeinde. \*)

(2) Veräußert die neue Gemeinde Grundvermögen, das im Eigentum der bisherigen Gemeinden stand, so ist der Reinerlös in den betreffenden Ortsteilen zu verwenden, sofern der Haushaltsausgleich der neuen Gemeinde nicht gefährdet wird. \*)

(3) Grundvermögen der bisherigen Gemeinden ist den Einwohnern der jeweiligen Ortschaften vorab zur Pacht anzubieten.

**§ 6**

Der Rat der neuen Gemeinde bildet für die in § 1 Abs. 3 genannten Ortschaften Ortsausschüsse. \*)

Nähere Einzelheiten bestimmt die Hauptsatzung.

**§ 7**

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

(2) Den Ortschaften wird im Rahmen der verfügbaren Mittel ein Betrag nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus der jährlichen Steuerkraftmeßzahl und der Einwohnerzahl nach dem Stande vom 30. September eines jeden Jahres ergibt, für den Zeitraum von fünf Jahren zur Deckung der noch anstehenden örtlichen Bedürfnisse zugeteilt. \*)

(3) Als verfügbar gelten die Mittel, die nach Abzug des Finanzbedarfs für die Erfüllung der Pflichtaufgaben, der sonstigen Verbindlichkeiten und der gemeindlichen Aufgaben sich ergeben. \*)

(4) Der Rat der neuen Gemeinde beschließt über die Verwendung der Mittel nach Anhörung des jeweiligen Ortsausschusses. \*)

**§ 8**

(1) Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten erlassenen Satzungen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

(2) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden Adendorf, Arzdorf, Berkum, Fritzdorf, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Villip, Werthoven und Züllighoven, dem Amt Villip in Berkum, den Schulverbänden Berkum und Villip, den Friedhofsverbänden Berkum, Oberbachem und Villip, dem Bullen-

\*) Vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes.

haltungsverband des Amtes Villip in Berkum und dem Wasserwerksverband Berkum-Adendorf geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, in Kraft. \*)

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

#### § 9

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

#### § 10

(1) Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Villip in Berkum regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Villip in Berkum der nach § 1 Abs. 1 genannten bisherigen Gemeinden Adendorf, Arzdorf, Berkum, Fritzdorf, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Villip, Werthoven und Züllighoven, den Schulverbänden Berkum und Villip, den Friedhofsverbänden Berkum, Oberbachem und Villip, dem Bullenhaltungsverband des Amtes Villip in Berkum und dem Wasserwerksverband Berkum-Adendorf werden von der neuen Gemeinde entsprechend den für die Beamten geltenden Bestimmungen übernommen.

#### § 11

Für den westlichen Teil der neuen Gemeinde wird in Adendorf eine Verwaltungsaußenstelle eingerichtet, die bis zur Herstellung besserer Verkehrsverhältnisse bestehen soll. Sie ist an festzusetzenden Tagen zur Erledigung der örtlich anfallenden Verwaltungsaufgaben ordnungsgemäß zu besetzen. Der Verwaltungsstellenleiter wird vom Hauptverwaltungsbeamten bestimmt.

Berkum, den 28. Mai / 11. Juni 1968

\*) Vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes.

### Anlage 7 b

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Bonn über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Villip mit den Gemeinden Adendorf, Arzdorf, Berkum, Fritzdorf, Gimmersdorf, Holzem, Ließem, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Werthoven und Züllighoven, zwischen denen ein Gebietsänderungsvertrag zustande gekommen ist, zu der neuen Gemeinde Wachtberg

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020), wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

1. Die neue Gemeinde Wachtberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Villip.
2. Die bisherige Gemeinde Villip wird eine Ortschaft der neuen Gemeinde Wachtberg und führt neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter. \*)
3. Die neue Gemeinde Wachtberg ist verpflichtet, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Investitionsmaßnahmen in der bisherigen Gemeinde Villip durchzuführen:
  - a) Bau von Kläranlagen oder Beteiligung an einer gemeinsamen Kläranlage,
  - b) Kanalisation,

\*) Vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes.

- c) Straßenbau,
- d) Schulbau,
- e) Friedhofserweiterung.

4. (1) Die vorhandenen Sonderrücklagen der bisherigen Gemeinde Villip sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Sollte dies infolge der Neugliederung zu einer Fehlinvestition führen, so entscheidet der Rat der neuen Gemeinde Wachtberg über eine entsprechende Verwendung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Villip. \*)
- (2) Veräußert die neue Gemeinde Wachtberg Grundvermögen, das im Eigentum der bisherigen Gemeinde Villip stand, so ist der Reinerlös in der Ortschaft Villip zu verwenden, sofern der Haushaltsausgleich der neuen Gemeinde nicht gefährdet wird. \*)
- (3) Grundvermögen der bisherigen Gemeinde Villip ist den Einwohnern der Ortschaft Villip vorab zur Pacht anzubieten.
5. Der Rat der neuen Gemeinde Wachtberg bildet für die Ortschaft Villip einen Ortsausschuß. \*)  
Nähere Einzelheiten bestimmt die Hauptsatzung.
6. (1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Villip für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
- (2) Der Ortschaft Villip wird im Rahmen der verfügbaren Mittel ein Betrag nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus der jährlichen Steuerkraftmeßzahl und der Einwohnerzahl nach dem Stande vom 30. September eines jeden Jahres ergibt, für den Zeitraum von fünf Jahren zur Deckung der noch ausstehenden örtlichen Bedürfnisse zugeteilt. \*)
- (3) Als verfügbar gelten die Mittel, die nach Abzug des Finanzbedarfs für die Erfüllung der Pflichtaufgaben, der sonstigen Verbindlichkeiten und der gemeindlichen Aufgaben sich ergeben. \*)
- (4) Der Rat der neuen Gemeinde Wachtberg beschließt über die Verwendung der Mittel nach Anhörung des jeweiligen Ortsausschusses. \*)

7. Die für das Gebiet der Gemeinde Villip rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten erlassenen Satzungen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

Das in der Gemeinde Villip geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten \*) nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

8. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Villip gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Wachtberg.
9. Die neue Gemeinde Wachtberg ist verpflichtet, die Arbeiter der Gemeinde Villip in ihren Dienst zu übernehmen.

Bonn, den 14. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes.

**Anlage 8****Gebietsänderungsvertrag**

zwischen

den Gemeinden Lülsdorf, Mondorf, Niederkassel, Rheidt, Stockem und Uckendorf

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden

Lülsdorf	vom 21. Mai 1968
Mondorf	vom 15. Mai 1968
Niederkassel	vom 14. Mai 1968
Rheidt	vom 16. Mai 1968
Stockem	vom 12. Mai 1968
Uckendorf	vom 13. Mai 1968
und der Amtsvertretung	vom 22. Mai 1968

wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

**§ 1**

Die Gemeinden Lülsdorf, Mondorf, Niederkassel, Rheidt, Stockem und Uckendorf schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen. Das Amt Niederkassel wird aufgelöst.

**§ 2**

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragsschließenden Gemeinden und des Amtes. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 3**

Die von den vertragschließenden Gemeinden bereits rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

Die Flächennutzungspläne bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten, in Kraft. Die Aufstellungsbeschlüsse über die Bebauungspläne\*) und die Satzungen über Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

Das sonstige Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens für eine Übergangszeit von zwölf Monaten, in Kraft. \*)

**§ 4**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

**§ 5**

Die Überleitung der Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754). Für die Angestellten und Arbeiter des Amtes und der vertragsschließenden Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

**§ 6**

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die haushaltsrechtlich gesicherten und begonnenen Baumaßnahmen der bisherigen Gemeinden fortzusetzen und zu beenden.

**§ 7**

1. Die kulturellen und sportlichen Einrichtungen der jetzigen Gemeinden sollen von der neuen Gemeinde im gleichen Umfang weitergeführt und unterstützt werden.

\*) Vgl. § 8 Abs. 3 des Gesetzes.

2. Auf die Dauer von 5 Jahren werden von der neuen Gemeinde Zuwendungen an die Vereine und Verbände mindestens in der Höhe bereitgestellt, wie von den bisherigen Gemeinden im Rechnungsjahr 1967.

**§ 8**

1. Das Gebiet der neuen Gemeinde wird in Bezirke eingeteilt. Für diese Bezirke wählt der Rat der neuen Gemeinde einen Bezirksvorsteher.

2. Über die Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke, ihre Bezeichnung und über die Bestellung von Bezirksvorstehern und deren Befugnisse trifft der Rat der neuen Gemeinde die näheren Bestimmungen in der Hauptsatzung.

**§ 9**

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Lülsdorf, Mondorf, Niederkassel, Rheidt, Stockem und Uckendorf, den 22. Mai 1968

**Anlage 9****Gebietsänderungsvertrag**

zwischen den Gemeinden Altenrath, Meindorf, Menden, Sieglar und Troisdorf sowie den Ämtern Lohmar und Menden

Unter der Voraussetzung, daß entsprechend dem Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1968 die Gemeinden Altenrath, Sieglar und Troisdorf sowie die Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte der Gemeinde Menden und ein Teilgebiet der Gemeinde Meindorf zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen werden, schließen

die Gemeinde Altenrath — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 21. Mai 1968 —,

die Gemeinde Meindorf — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 20. Mai 1968 —,

die Gemeinde Menden — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 20. Juni 1968 —,

die Gemeinde Sieglar — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 30. Mai 1968 —,

die Stadt Troisdorf — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 30. Mai 1968 —,

das Amt Lohmar — auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung vom 27. Mai 1968 — und

das Amt Menden — auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung vom 24. Juni 1968 —

gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

**§ 1**

(1) Die neue Gemeinde soll die Bezeichnung „Stadt“ führen. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Altenrath, Sieglar und Troisdorf.

(2) Die Gemeinden Menden und Meindorf scheiden aus dem „Deichverband Untere Sieg“ aus.

**§ 2**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden oder Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

**§ 3**

Die Ortschaften Altenrath, Bergheim, Eschmar, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Kriegsdorf, Müllekoven, Oberlar, Sieglar, Spich und Troisdorf führen neben dem Namen der neuen Stadt ihren Namen als Ortschaftsnamen.

## § 4

(1) Die in § 3 genannten Ortschaften erhalten für die zwei Wahlperioden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages je einen Ortsvorsteher.

(2) Die Ortsvorsteher werden vom Rat der neuen Stadt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen und dem Rat der neuen Stadt angehören oder angehören können.

## § 5

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gemeindeteil geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß, \*) in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

## § 6

(1) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden und der Gemeinde Menden für die Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt unbefristet in Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftigen Veränderungssperren bleiben für das Gebiet der neuen Stadt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen für die Restzeit ihrer gesetzlichen Geltungsdauer in Kraft.

(3) Die Beschlüsse der vertragschließenden Gemeinden über die Aufstellung folgender Bebauungspläne

Gemeinde Menden

Gemeinde Sieglar

- Nr. 8 vom 29. Juni 1967,
- Nr. 1 vom 28. Mai 1962 (Änderung),
- Nr. 1 a vom 2. Mai 1968,
- Nr. 2 vom 28. Mai 1962 (Änderung),
- Nr. 3 vom 28. Mai 1962 (Änderung),
- Nr. 9 vom 29. Oktober 1960,
- Nr. 10 vom 3. Oktober 1961,
- Nr. 11 vom 13. November 1961,
- Nr. 11 a vom 3. Oktober 1967,
- Nr. 12 vom 13. November 1961,
- Nr. 13 vom 13. November 1961,
- Nr. 14 vom 31. Juli 1962,
- Nr. 16 vom 29. Januar 1963,
- Nr. 17 vom 29. Januar 1963,
- Nr. 18 vom 29. Januar 1963,
- Nr. 19 vom 11. Dezember 1962,
- Nr. 20 a vom 28. Mai 1963,
- Nr. 20 b vom 28. Mai 1963,
- Nr. 23 vom 17. November 1964,
- Nr. 26 vom 30. Juli 1965,
- Nr. 27 a vom 2. Mai 1968,
- Nr. 27 b vom 2. Mai 1968,
- Nr. 28 vom 30. März 1965,
- Nr. 29 vom 29. April 1965,
- Nr. 30 vom 2. Mai 1968,
- Nr. 31 a vom 2. Mai 1968,
- Nr. 31 b vom 2. Mai 1968,
- Nr. 32 vom 28. Juni 1965,
- Nr. 33 vom 30. Juli 1965,
- Nr. 34 vom 29. Oktober 1965,
- Nr. 35 vom 2. Mai 1966,
- Nr. 36 vom 30. Januar 1967,
- Nr. 38 vom 30. Mai 1968,
- Nr. 39 vom 30. Mai 1968,

\*) Vgl. § 9 Abs. 3 des Gesetzes.

## Stadt Troisdorf

- Nr. 1 vom 30. Juni 1966 (Änderung),
  - Nr. 2 vom 29. Januar / 29. Februar 1968 (Änderung),  
Troisdorf-West I vom 22. Juli 1963 / 21. September 1965,
  - Nr. 10 d vom 28. Januar 1964,
  - Nr. 10 e vom 21. September 1965,
  - Nr. 10 f vom 21. September 1965,
  - Nr. 10 h vom 21. September 1965,
- Troisdorf-West  
zwischen der Bundesbahnlinie  
Köln—Frankfurt  
und den Gemeindegrenzen Troisdorf-Sieglar-Menden,
- Nr. 12 vom 28. Januar 1964 / 1. Juni 1967 / 27. Juni 1968,
  - Nr. 14 vom 29. Januar 1968,
  - Nr. 16 vom 29. Februar 1968,
  - Nr. 17 vom 9. April 1964,
- bleiben bis zur erneuten Beschlußfassung in Kraft. \*)

## (4) Die Flächennutzungspläne

des Amtes Menden (für das Gebiet der Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte), genehmigt vom Regierungspräsidenten in Köln am 9. Januar 1968,

der Gemeinde Sieglar vom 31. Juli 1962 in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gültigen Fassung und

der Stadt Troisdorf vom 30. Oktober 1953

gelten bis zur erneuten Beschlußfassung, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren weiter. \*)

## § 7

(1) Die neue Stadt wird Eigentümerin aller im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke der vertragschließenden Parteien einschließlich der dinglichen Belastungen und des Zubehörs, mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Gemeinde Meindorf.

(2) Schuldrechtliche oder dingliche Rechte der bisherigen Gemeinde Menden, die im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen in der Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte bestehen, gehen auf die neue Stadt über. Rechte und Pflichten aus Konzessionsverträgen mit Versorgungsunternehmen gehen ebenfalls auf die neue Stadt über, soweit sie sich auf das Gebiet der Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte beziehen.

## § 8

(1) Gebühren, Beiträge und Zuschüsse Dritter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages auf rechtskräftigen Bescheiden beruhen, stehen, soweit sie Einrichtungen in der Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte betreffen, der Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Menden zu. Im übrigen stehen diese Forderungen der künftigen Stadt zu, die berechtigt ist, sie im eigenen Namen geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz.

(2) Von den Anliegern der durch Ratsbeschluß der Gemeinde Altenrath vom 29. Mai 1968, der Gemeinde Sieglar vom 25. Februar 1966 und vom 3. Oktober 1967, der Stadt Troisdorf vom 30. April 1948, vom 28. Juli 1955, vom 30. September 1954, vom 3. Juni 1965, vom 8. März 1966, vom 30. Juni 1966, vom 26. Juli 1966 und vom 13. Oktober 1966 als hergestellt bezeichneten Straßen wird die neue Stadt keine Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz mehr erheben.

## § 9

(1) Die Realsteuern für die zusammengeschlossenen Gemeinden und die eingegliederten Gemeindeteile werden für die Dauer von fünf Jahren nach dem Zusammenschluß in folgender Höhe erhoben:

Grundsteuer A 110 v. H.

Grundsteuer B 200 v. H.

Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 220 v. H.

Lohnsummensteuer 880 v. H.

\*) Vgl. § 9 Abs. 3 des Gesetzes.

(2) Falls die Erhebung der Lohnsummensteuer nicht genehmigt werden sollte, beträgt die Gewerbesteuer 275 v. H.

(3) Im Jahre des Inkrafttretens des Vertrages und im darauffolgenden Jahr bleiben die bisherigen Real- und Hundesteuersätze der Gemeinde Altenrath in ihrem Gebiet unverändert.

#### § 10

(1) Die Übernahme der Beamten der Gemeinde Sieglar und der Stadt Troisdorf richtet sich nach §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter dieser Gemeinden und der Gemeinde Altenrath gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(2) Eine Übernahme von Beamten, Angestellten oder Arbeitern der bisherigen Ämter Lohmar und Menden findet nicht statt.

(3) Der bisher im Dienst der Gemeinde Menden stehende Schulhausmeister und das Reinigungspersonal der Volksschule Friedrich-Wilhelms-Hütte werden von der neuen Stadt übernommen.

#### § 11

Die Stadtverwaltung der neuen Stadt wird für die ersten fünf Jahre im Verwaltungsgebäude in Sieglar, Am Schirmhof, untergebracht. Für die gleiche Zeit werden im Verwaltungsgebäude Troisdorf, Burg Wissem, die Verwaltungsgeschäfte insoweit erledigt, als es mit Rücksicht auf das Interesse der Bevölkerung, insbesondere der Ortschaften Altenrath und Troisdorf, an einer ortsnahen Verwaltung wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

#### § 12

(1) Bei den Investitionen soll dem Anliegen, in der Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte eine Straßenüber- oder -unterführung statt des bisherigen Bahnübergangs zu errichten, in absehbarer Zeit Rechnung getragen werden, wenn dadurch notwendige Investitionen im übrigen Stadtgebiet nicht gefährdet werden.

(2) Die neue Stadt wird die Reprivatisierung von Altenrath betreiben.

#### § 13

(1) Zum Vermögensausgleich zahlt die neue Stadt an die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Menden einen Betrag von 100 000,— DM und übernimmt einen Schuldenanteil der Gemeinde Menden, der sich wie folgt errechnet:

Schulden F. W. H. =

$\frac{\text{Schulden Gemeinde Menden} \times \text{Einwohnerzahl F. W. H.}}{\text{Einwohner Gemeinde Menden.}}$

Einwohner Gemeinde Menden.

Die Schulden der Gemeinde Menden werden insoweit berücksichtigt, als sie im Haushaltsplan 1968 (ohne Nachtrag) ausgewiesen und am Ende des Jahres 1968 tatsächlich aufgenommen worden sind. Dieser Betrag ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die verbleibende Restsumme ist mit 5% jährlich zu verzinsen. Tilgungs- und Zinsraten sind am 1. Juli eines Jahres fällig, erstmals am 1. Juli nach Inkrafttreten des Vertrages.

(2) Im übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung der neuen Stadt mit den Ämtern Lohmar und Menden nicht statt.

#### § 14

(1) Das Gewerbesteueraufkommen der mehrgemeindlichen Betriebsstätte „Klößner-Mannstaedt-Werke Troisdorf“ nach Ertrag, Kapital und Lohnsumme steht in den ersten fünf Haushaltsjahren nach dem Zusammenschluß nach Abzug der für diese Betriebsstätte zu zahlenden Gewerbesteuerausgleichsbeträge zu 50% der Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Menden und zu 50% der neuen Stadt zu.

(2) Fällt in diese fünf Jahre eine Reform der Gemeindefinanzen, soll zwischen den beiden beteiligten Gemeinden ein billiger Ausgleich unter Berücksichtigung des vorstehenden Beteiligungsverhältnisses erfolgen. Im Streitfall entscheidet der Regierungspräsident.

#### § 15

Die Gemeinde Menden verpflichtet sich, die Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden zu veranlassen, das Wasserleitungsnetz im Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte auf die neue Stadt zum Buchwert zu übertragen, sobald die rechtliche Möglichkeit dazu besteht.

#### § 16

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Altenrath bleibt vorerst in der bisherigen Weise bestehen. Das Amt Lohmar kann die Wasserversorgung in Altenrath mit einer Frist kündigen, die der neuen Stadt die Möglichkeit gibt, die Wasserversorgung in Altenrath sicherzustellen. In diesem Fall geht das Leitungsnetz in Altenrath entschädigungslos auf die neue Stadt über.

(2) Die Belegungsmöglichkeit für die Friedhöfe in den einzelnen Ortschaften bleibt auf Grund dieses Vertrages mindestens zwanzig Jahre bestehen.

Altenrath, Meindorf, Menden, Sieglar, Troisdorf, Lohmar und Siegburg-Mülldorf, im Juni 1968

### Anlage 10 a

#### Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1. Buisdorf vom 21. 11. 1966 und 18. 4. 1968
  2. Hangelar vom 8. 12. 1966 und 23. 4. 1968
  3. Holzlar vom 26. 1. 1967 und 23. 4. 1968 \*\*)
  4. Meindorf vom 23. 1. 1967 und 18. 4. 1968
  5. Menden vom 19. 1. 1967 und 17. 4. 1968
  6. Niederpleis vom 22. 11. 1966 und 16. 4. 1968
  7. Siegburg-Mülldorf vom 22. 12. 1966 und 22. 4. 1968
- und der Amtsvertretung vom 10. 1. 1967 und 25. 4. 1968 sowie der Volksabstimmungen in den Gemeinden Holzlar, Meindorf und Menden wird folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

#### § 1

Die Gemeinden 1) bis 7) \*\*) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Das Amt Menden, der Schulverband Sankt Augustin und der Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden aufgelöst.

#### § 2

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller 7 \*\*) Gemeinden, des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in Sankt Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

#### § 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushaltssatzungen für eine Übergangszeit von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft. \*)

\*) Vgl. § 10 Abs. 6 des Gesetzes.

\*\*) Vgl. § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes.

## § 4 \*)

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26. April 1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf Bebauungsplan Nr. 1

Hangelar Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5

Holzlar Bebauungsplan Nr. 1

Meindorf Bebauungsplan Nr.

Menden Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4

Niederpleis Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5

Siegburg-Mülldorf Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Nr. 2 Über der Maar vom 21. September 1965

Nr. 3 Im Mittelfeld vom 20. Juni 1966

Nr. 4 Funkenburg vom 6. Oktober 1966

Hangelar

Nr. 2 a Sankt Augustin, Pestalozzistraße, vom 18. Dezember 1962

Nr. 4 a Am Wildgraben vom 18. Dezember 1962

Nr. 6 Im Ballenbroich vom 16. September 1960

Nr. 7 Auf der alten Maar vom 26. September 1963

Nr. 8 Hinter der Wiese vom 24. März 1966

Nr. 9 Längs dem Fließchen vom 12. März 1962

Nr. 10 Im Erlengrund vom 24. September 1963

Nr. 11 Gewerbegebiet B 56 vom 30. November 1961

Nr. 12 Lindenstraße / B 56 vom 14. Juni 1966

Nr. 13 Niederberg-Ost vom 19. September 1966

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet vom 13. Dezember 1961

Nr. 3 Gewerbegebiet Holzlar/Hangelar vom 30. August 1963

Nr. 4 Küppersgarten vom 30. Juni 1966

Nr. 5 An den Bishecken vom 30. Juni 1966

Meindorf

Nr. 1 Nord vom 21. August 1961

Nr. 2 Süd vom 29. Januar 1962

Nr. 3 Turnbitze vom 18. Januar 1965

Nr. 4 Bonner Straße vom 27. Juni 1966

Menden

Nr. 5 Roevenstrunck-Bahnhofstr. vom 19. Januar 1967

Nr. 6 Friedhof vom 19. April 1966

Nr. 7 Schlämmchen vom 10. Oktober 1966

Nr. 8 Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar vom 5. April 1965

Nr. 9 Gewerbegebiet Menden-Meindorf vom 19. Januar 1967

Nr. 12 Gesamtgebiet vom 5. Oktober 1962

Niederpleis

Nr. 6 Schmerbroich vom 17. Juli 1961

Nr. 7 Siegburger Str. — Grüner Weg — Gemeindegrenze — Siegburg — Mülldorf vom 27. Januar 1966

Nr. 8 Gemeindewald vom 22. November 1966

Nr. 9 Alte Marktstraße vom 13. Oktober 1966

Nr. 12 Kläranlage vom 22. Dezember 1966

Nr. 13 Bahnstraße vom 4. Juni 1963

Siegburg-Mülldorf

Nr. 5 Zentrum vom 6. Oktober 1966

Nr. 6 Verlängerte Gartenstraße vom 6. Oktober 1966

Nr. 7 Gartenstraße — Marienburger Straße vom 6. Oktober 1966

Nr. 8 Eckle-Siedlung vom 6. Oktober 1966

Nr. 9 Meerstraße — Bahnhofstr., Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis vom 6. Oktober 1966

Nr. 10 Dammstraße / B 56 vom 21. Juli 1966

Nr. 11 Auf der neuen Heide vom 6. Oktober 1966

Nr. 12 Gesamtgebiet vom 29. Mai 1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf vom 26. Oktober 1966 — Schilling, vom 6. Oktober 1966 — Funkenburg

Hangelar vom 29. April 1966 — Erlengrund, vom 3. August 1966 — Ivensiedlung

Menden vom 5. April 1965 — Nr. 8

Niederpleis vom 21. Juni 1966 — Grüner Weg — K5, Gemeindegrenze

Siegburg-Mülldorf vom 6. Oktober 1966 — Nr. 9

bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

Das gleiche gilt für die bis zum Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes noch verabschiedeten Bebauungspläne, Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren.

## § 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend sind, gelten die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

## § 6

Die bisherigen Gemeinden, dabei die Gemeinden Hangelar und Siegburg-Mülldorf ohne den Ortsteil Sankt Augustin und die Gemeinde Menden ohne den Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte, werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO.

Für die einzelnen Bezirke wählt der Rat Bezirksvorsteher und Stellvertreter, die als Bürger im Bezirk ihren Wohnsitz haben müssen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren werden die bisherigen Bürgermeister und deren Stellvertreter Bezirksvorsteher bzw. Stellvertreter. \*)

Für die Ortsteile Menden und Sankt Augustin werden neue Bezirksvorsteher und die fehlenden Stellvertreter für diese Bezirke gewählt.

Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, daß der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz „Ortsteil . . .“ erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach zehn Jahren \*) die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen.

## § 7 \*)

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen gehören (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten zehn Jahren nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Nettoerlös entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Maßnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Der

\*) Vgl. § 10 Abs. 6 des Gesetzes.

\*) Vgl. § 10 Abs. 6 des Gesetzes.

Nettoerlös ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Erträge einerseits und der Aufwendungen auf das Grundstück andererseits, wozu auch der seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages aufgebrauchte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstückes zählen.

## § 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter von privater oder öffentlicher Seite, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Maßnahmen im bisherigen Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden. Entsprechendes gilt für den noch zu bauenden Hauptsammler der Gemeinde Meindorf. Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis zu ihrem Eingang zwischenfinanziert wurden durch die Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken.

## § 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, daß sie in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Durchschnitt der Jahre 1963 bis einschließlich 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

## § 10

Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten fünf Jahren nicht angehoben.

## § 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754).

Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

## § 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem bisherigen Umfang für 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.\*)

## § 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

## § 14

Die vielen gleichlaufenden Straßenbezeichnungen werden die neue Gemeinde zur Umbenennung veranlassen. Umbenennungen sind so durchzuführen, daß finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten. Die Änderung der Straßen- und Hausnummernschilder geht zu Lasten der neuen Gemeinde.

## § 15 \*)

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Maßnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und

der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A—E in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

## A) Schulbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule Sankt Augustin
4. 2 Klassen Buisdorf
5. Sonderschule
6. Volksschule für die Siedlung Rüger II
7. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
8. Zweite Realschule (Standort da, wo Bedarf gegeben ist)

## B) Sportbauten

1. Sportplatz in Buisdorf
2. Sportplatz in Sankt Augustin
3. Freibad in Hangelar / Holzlar
4. Sportplatz in Meindorf
5. Freibad in Menden / Siegburg-Mülldorf

## C) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf links des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf
4. Kläranlage II, Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage in Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

## D) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage
3. Feuerwehrgerätehaus in Menden
4. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

## E) Übrige Tiefbaumaßnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
3. Dorfplatz in Buisdorf nach dem vorliegenden Bauungsvorschlag
4. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
5. Erweiterung Friedhof in Meindorf
6. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar
7. Dorfplatz Siegburg-Mülldorf mit Grünanlage
8. Dorfplatz in Meindorf
9. Dorfplatz in Hangelar
10. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
11. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Maßnahmen, wie z. B. Realschule des Amtes, Schule Friedr.-Wilh.-Hütte, Ev. Schule Niederpleis mit vorgesehenem Standort, Leichenhalle Niederpleis. Deren Restfinanzierung bzw. Durchführung ist vordringlich sicherzustellen.

Ebenfalls nicht aufgeführt sind alle Maßnahmen, die in den vorhergehenden Haushaltsplänen mit übertragbaren Mitteln finanziert wurden.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, daß sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Maßgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

Buisdorf u. a. O., den 31. Juli 1968

\*) Vgl. § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes.

**Anlage 10 b****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die aus Anlaß der Eingliederung der Ortsteile Birlinghoven und Hoholz \*) der Gemeinde Stieldorf in die neue Gemeinde Menden (Rheinland \*\*) zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Menden (Rheinland \*\*).
2. Von der Gemeinde Stieldorf für das eingegliederte Gebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 BauO NW und über Veränderungsperren gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Menden (Rheinland \*\*) weiter.  
Für das eingegliederte Gebiet gilt unbeschadet des § 40 OBG das übrige Ortsrecht der Gemeinde Stieldorf bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, weiter.
3. Das in dem eingegliederten Gebiet liegende unbewegliche Vermögen der Gemeinde Stieldorf und des Amtes Oberpleis geht in das Eigentum der neuen Gemeinde Menden (Rheinland \*\*) über.
4. Die Ortsteile Birlinghoven und Hoholz \*) führen neben dem Namen der Gemeinde Menden (Rheinland \*\*) ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

Siegburg, den 12. August 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 10 Abs. 7 des Gesetzes.

\*\*) Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.

**Anlage 10 c****Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteils der Stadt Beuel in die neue Gemeinde Menden (Rheinland) zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Menden (Rheinland) und im Rhein-Sieg-Kreis.
2. Von der Stadt Beuel für das eingegliederte Gebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 BauO NW und über Veränderungsperren gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Menden (Rheinland) weiter.  
Für das eingegliederte Gebiet gilt unbeschadet des § 40 OBG das übrige Ortsrecht der Stadt Beuel bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, weiter.

3. Das in dem eingegliederten Gebiet liegende unbewegliche Vermögen der Stadt Beuel geht in das Eigentum der neuen Gemeinde Menden (Rheinland) über.

Köln, den 7. August 1968

Der Regierungspräsident

**Anlage 11****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die Einzelheiten

- a) der Auflösung der Ämter Königswinter-Land, Oberkassel und Oberpleis,
- b) des Zusammenschlusses der Stadt Königswinter, der Gemeinden Ittenbach, Heisterbacherrott, Niederdollendorf, Oberdollendorf, Oberpleis und Stieldorf zu einer neuen amtsfreien Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

1. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.  
Die Flächennutzungspläne bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten, in Kraft. Die Aufstellungsbeschlüsse über die Bebauungspläne \*) und die Satzungen über Veränderungsperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungsperren in Kraft.  
Das sonstige in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für eine Übergangszeit von zwölf Monaten, in Kraft. \*)
2. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
3. Die Überleitung der Beamten der Stadt Königswinter und der Ämter Oberkassel und Oberpleis regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 28. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend. Der anteilmäßigen Übernahme werden die vom Statistischen Landesamt für den jüngsten Stichtag fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Hierbei ist für die Beamten und Verwaltungsangestellten der Stadt Königswinter von der Einwohnerzahl der Stadt Königswinter und des mitverwalteten Amtes Königswinter-Land auszugehen. Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen.
4. Die von der Stadt Königswinter als Alleingesellschafter betriebene Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Königswinter GmbH wird von der neuen Gemeinde weitergeführt.
5. An die Stelle der am Zweckverband „Zentralkläranlage Oberkassel“ beteiligten Gemeinden Königswinter, Niederdollendorf und Oberdollendorf tritt gemäß § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) die neue Gemeinde.

Siegburg, den 30. Mai 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 11 Abs. 4 des Gesetzes.

## Anlage 12

## Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Bad Honnef und der Gemeinde Aegidienberg

Die Stadt Bad Honnef — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 24. März 1968 —

und die amtsangehörige Gemeinde Aegidienberg — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 15. Mai 1968 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

## § 1

Die Stadt Bad Honnef am Rhein und die Gemeinde Aegidienberg — Amt Königswinter-Land — schließen sich zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Honnef“ und führt die Bezeichnungen „Stadt“ und „Bad“.

## § 2

(1) Die Gemeinde Aegidienberg bildet einen Stadtteil der Stadt Bad Honnef und erhält die Bezeichnung „Bad Honnef-Aegidienberg“.

(2) Für die Dauer von zwei Wahlperioden wird ein Bezirksausschuß eingerichtet. Der Bezirksausschuß Aegidienberg ist für die Belange im Bereiche des Stadtteiles Aegidienberg zuständig. Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern einschließlich der Mitglieder kraft Amtes.

(3) Der Bezirksausschuß erhält Entscheidungsbefugnisse, deren Mindestumfang in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegt ist. \*)

## § 3

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.

## § 4

Die Gemeindewerke Aegidienberg (Elektrizitäts- und Wasserversorgung) werden in die Bad Honnef AG überführt. Der Stadtteil Aegidienberg erhält Sitz und Stimme im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung der Bad Honnef AG. Für den Fall, daß auf den Stadtteil Aegidienberg nur ein Sitz entfällt, wird dieser Sitz von der stärksten Fraktion des Rates besetzt. \*)

## § 5

(1) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

(2) Die Flächennutzungspläne bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten, in Kraft. Die Aufstellungsbeschlüsse über die Bebauungspläne \*) und die Satzungen über Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(3) Im Haushaltsplan der neuen Stadt wird für den Friedhof im Stadtteil Aegidienberg ein Gebührenhaushalt mit einem besonderen Gebührentarif eingerichtet.

(4) Die bisherigen Hundesteuersätze der Gemeinde Aegidienberg gelten für die Dauer von fünf Jahren im Stadtteil Aegidienberg fort.

(5) Im Stadtteil Aegidienberg wird für die Dauer von drei Jahren von Passanten und Erholungsgästen keine Kurtaxe erhoben.

(6) Das sonstige in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für eine Übergangszeit von zwölf Monaten, in Kraft. \*)

\*) Vgl. § 12 Abs. 2 des Gesetzes.

## § 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

## § 7

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Stadtteil Aegidienberg so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.

(2) Insbesondere soll die neue Gemeinde die erforderlichen Mittel bereitstellen, um im Stadtteil Aegidienberg den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen und Wege im bisherigen Rahmen fortzusetzen und die Energieversorgung den technischen Anforderungen entsprechend auszubauen.

(3) Der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr in Aegidienberg bleibt als Löschgruppe der neuen Gemeinde im Stadtteil Aegidienberg erhalten und erhält die erforderliche Unterstützung.

## § 8

Im Bereiche des Stadtteiles Aegidienberg wird eine Außenstelle der Verwaltung eingerichtet.

## § 9

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Bad Honnef und der Gemeinde Aegidienberg sowie die Angestellten in der jetzigen Verwaltungsaußenstelle Aegidienberg treten in den Dienst der neuen Gemeinde über.

(2) Die anteilige Übernahme der Beamten und Verwaltungsangestellten der Stadt Königswinter erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Aegidienberg zur Gesamteinwohnerzahl des Stadt- und Amtsbezirkes Königswinter.

Bad Honnef/Aegidienberg, den 27. Mai 1968

## Anlage \*)

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bad Honnef und der Gemeinde Aegidienberg — Amt Königswinter-Land — vom 27. Mai 1968

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages erhält der Bezirksausschuß für den Stadtteil Aegidienberg Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten:

1. Verteilung von Beihilfen zur Förderung von sozialen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden und Veranstaltungen im Stadtteil Aegidienberg im Rahmen der für diese Zwecke besonders zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;
2. Verfügung über die im Haushaltsplan zur Unterhaltung und zum Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Anlagen im Stadtteil Aegidienberg bereitgestellten Mittel;
3. Verfügung über die im Haushaltsplan zur Unterhaltung und zum Ausbau der Straßenbeleuchtung im Stadtteil Aegidienberg bereitgestellten Mittel;
4. Einstellung, Einstufung und Entlassung der Verwaltungsangestellten für die Verwaltungsaußenstelle Aegidienberg und der technischen Angestellten, soweit diese ausschließlich im Stadtteil Aegidienberg tätig sind, im Rahmen des Stellenplanes;
5. Einstellung, Einstufung und Entlassung der Arbeiter, soweit diese ausschließlich im Stadtteil Aegidienberg tätig sind, im Rahmen des Stellenplanes.

Der Bezirksausschuß ist in allen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtteil Aegidienberg betreffen; insbesondere hat er das Recht, Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes zu machen. Er hat ferner ein Mitwirkungsrecht bei der Verwirklichung der im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bereits begonnenen, geplanten und

\*) Vgl. § 12 Abs. 2 des Gesetzes.

der vom Rat beschlossenen Vorhaben, insbesondere beim Bau des neuen Schulzentrums einschließlich Turnhalle, beim Neubau eines Saales, beim Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und bei der Kanalisation des Gemeindegebietes einschließlich der Kläranlagen, entsprechend der Vereinbarung zwischen Vertretern der Stadt Bad Honnef und der Gemeinde Aegidienberg vom 25. April 1968.

### Anlage 13 a

#### Gebietsänderungsvertrag

zwischen  
den Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar  
und Scheiderhöhe

Unter der Voraussetzung, daß entsprechend dem Vorschlag des Innenministers NW die Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar, Scheiderhöhe und Wahlscheid zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, wird auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte Breidt, Halberg, Inger, Lohmar, Scheiderhöhe und der Amtsvertretung vom 15. Mai 1968 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

#### § 1

Die Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar und Scheiderhöhe werden Bestandteil einer neuen Gemeinde.

Das Amt Lohmar wird aufgelöst.

Die neugebildete Gemeinde führt die Bezeichnung „Lohmar“.

#### § 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes.

#### § 3

Die von den vertragschließenden Gemeinden bereits rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

Die Flächennutzungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und \*) die Satzungen über die Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

Für die Kanalanschluß- und Benutzungsgebühren sowie Kanalanschlußkosten gilt für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages im Gebiet der derzeitigen Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar und Scheiderhöhe die bisher für die Gemeinde Lohmar getroffene Regelung.

Das sonstige Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens für eine Übergangszeit von sechs Monaten, in Kraft. \*)

#### § 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

#### § 5

Die Gemeinde wird in Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO eingeteilt. Für die einzelnen Bezirke können vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt werden.

#### § 6

Die Rechtsverhältnisse des jetzigen Gemeindegliederungsvermögens der Gemeinde Lohmar regeln sich nach dem Statut über die Art der Benutzung der der Spezial-

\*) Vgl. § 13 Abs. 3 des Gesetzes.

gemeinde Lohmar bei der Teilung der Lohmarer Erbenmark überwiesenen Abfindung.

Soweit es das Teilnahmerecht an den Nutzungen angeht und es dabei gemäß § 5 des Statutes auf den Wohnsitz des Berechtigten ankommt, beschränkt sich die Möglichkeit der Teilnahme an den Nutzungen auf Einwohner des bisherigen Bezirkes der Gemeinde Lohmar. Diese Beschränkung verliert zehn Jahre nach Inkrafttreten der Zusammenlegung der Gemeinde ihre Wirkung.

#### § 7

Die Gemeinde soll sich die ideelle Förderung der bereits bestehenden oder neu hinzukommenden gemeinschaftsfördernden Vereine und Einrichtungen angelegen sein lassen.

#### § 8

In der Gemeinde gelten einheitliche Realsteuerhebesätze.

#### § 9

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754). Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

#### § 10

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Lohmar, den 15. Mai 1968

### Anlage 13 b

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die für die Gemeinde Wahlscheid aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar, Scheiderhöhe und Wahlscheid zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

1. Die von der Gemeinde Wahlscheid bereits rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

Der Flächennutzungsplan, die Aufstellungsbeschlüsse über die Bebauungspläne \*) und die Satzungen über Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Wahlscheid bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens für eine Übergangszeit von sechs Monaten, in Kraft. \*)

2. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Wahlscheid gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

3. Die Überleitung der Beamten der Gemeinde Wahlscheid regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wahlscheid gelten diese Bestimmungen entsprechend.

4. Die Regelung in § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Breidt, Halberg, Inger, Lohmar und Scheiderhöhe findet Anwendung.

Siegburg, den 30. Mai 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 13 Abs. 3 des Gesetzes.

**Anlage 14****Gebietsänderungsvertrag**

zwischen den Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Neunkirchen vom 7. Mai 1968, der Gemeinde Seelscheid vom 9. Mai 1968 und der Amtsvertretung vom 10. Mai 1968 wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

**§ 1**

Die Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen. Das Amt Neunkirchen wird aufgelöst.

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Neunkirchen-Seelscheid“.

**§ 2**

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragsschließenden Gemeinden und des Amtes.

**§ 3**

Die von den vertragschließenden Gemeinden bereits rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

Die Flächennutzungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse über die Bebauungspläne\*) und die Satzungen über Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

Das sonstige Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens für eine Übergangszeit von sechs Monaten,\*) in Kraft.

**§ 4**

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die haushaltsrechtlich gesicherten und begonnenen Baumaßnahmen der bisherigen Gemeinden fortzusetzen und zu beenden.

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge sowie Zuschüsse Dritter von privater oder öffentlicher Seite, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber erst danach eingehen, sind für gleiche Maßnahmen im bisherigen Gemeindegebiet zu verwenden, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist.

**§ 5**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

**§ 6**

Die Überleitung der Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754).

Für die Angestellten und Arbeiter des Amtes und der vertragsschließenden Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

**§ 7**

Die gemeindeeigenen Friedhöfe in Seelscheid, Neunkirchen und Hermerath werden in ihrer bisherigen Zweckbestimmung beibehalten.

**§ 8**

Das Gebiet der neuen Gemeinde ist gleichmäßig zu entwickeln. Das gilt insbesondere für neu zu schaffende Einrichtungen.

Die neue Gemeinde hat sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß

1. zwischen den Hauptorten Neunkirchen und Seelscheid eine bessere Straßenverbindung durch Verfolgung des Antrages auf Weiterführung der K 16 von Hausermühle aus in Richtung Niederwennerscheid—Neunkirchen hergestellt wird;
2. eine bessere Verbindung der fahrplanmäßigen Verkehrsmittel zwischen den beiden Hauptorten herbeigeführt wird.

**§ 9**

Die kulturellen und sportlichen Einrichtungen der bisherigen Gemeinden sollen von der neuen Gemeinde im gleichen Umfange weitergeführt und unterstützt werden.

Auf die Dauer von fünf Jahren werden von der neuen Gemeinde Zuwendungen an die Vereine mindestens in der Höhe bereitgestellt wie von den Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid im Rechnungsjahr 1967.

**§ 10**

Dem Rat der neuen Gemeinde wird empfohlen, das Gemeindegebiet in Bezirke einzuteilen und Ortsvorsteher zu bestellen.

**§ 11**

Der Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Neunkirchen, Seelscheid, im Mai 1968

**Anlage 15****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Stadt Siegburg und den Gemeinden Hennef und Lauthausen

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 GO NW (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) wird bestimmt:

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Siegburg.
2. Von den Gemeinden Hennef und Lauthausen für das eingegliederte Gebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Siegburg weiter.

In dem eingegliederten Gebiet tritt das übrige Ortsrecht der Gemeinden Hennef und Lauthausen mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Siegburg in Kraft.

3. Das in dem eingegliederten Gebiet liegende unbewegliche Vermögen der Gemeinden Hennef und Lauthausen geht in das Eigentum der Stadt Siegburg über.

Zum Vermögensausgleich zahlt die Stadt Siegburg an die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Hennef und Lauthausen einen Betrag von 500 000 DM, der in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen ist.

Darüber hinaus findet eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen nicht statt.

Siegburg, den 27. März 1969

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 14 Abs. 3 des Gesetzes.

**Anlage 16****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Hennef (Sieg), Lauthausen und Uckerath zu einer neuen amtsfreien Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreis-ausschusses bestimmt:

1. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft. Die Flächennutzungspläne bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten, in Kraft. Die Aufstellungsbeschlüsse über die Bebauungspläne \*) und die Satzungen über Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

Das sonstige in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten, \*) in Kraft.

2. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
3. Die Überleitung der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Siegburg, den 30. Mai 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 16 Abs. 2 des Gesetzes.

**Anlage 17****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Eitorf und der Gemeinde Uckerath

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) wird bestimmt:

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Eitorf.
2. Von der Gemeinde Uckerath für das eingegliederte Gebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 BauO NW und über Veränderungssperren gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Eitorf weiter.

In dem eingegliederten Gebiet tritt das übrige Ortsrecht der Gemeinde Uckerath mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Eitorf in Kraft.

3. Das in dem eingegliederten Gebiet liegende unbewegliche Vermögen der Gemeinde Uckerath geht in das Eigentum der Gemeinde Eitorf über.

Siegburg, den 27. März 1969

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Anlage 18****Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen dem Amt Ruppichterorth und den beiden amtsangehörigen Gemeinden Ruppichterorth und Winterscheid wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) auf Grund der Beschlüsse des Rates des Amtes Ruppichterorth, des Rates der amtsangehörigen Gemeinde Ruppichterorth und des Rates der amtsangehörigen Gemeinde Winterscheid vom 16. Mai 1968 folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1****Umfang der Gebietsänderung**

Die amtsangehörigen Gemeinden Ruppichterorth und Winterscheid des Amtes Ruppichterorth, Siegkreis, schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen. Das Amt Ruppichterorth wird aufgelöst.

**§ 2****Name und Bezeichnung**

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Gemeinde Ruppichterorth“.

**§ 3****Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde Ruppichterorth ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Ruppichterorth und der beiden amtsangehörigen Gemeinden Ruppichterorth und Winterscheid.

**§ 4****Ortsrecht**

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

Die Flächennutzungspläne bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten, in Kraft. Die Aufstellungsbeschlüsse über die Bebauungspläne \*) und die Satzungen über Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

Das sonstige in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten, \*) in Kraft.

**§ 5****Steuerliche Regelung**

Die Realsteuerhebesätze, die die vertragschließenden Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Hundesteuersätze unverändert fort.

**§ 6****Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer der vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Ruppichterorth.

**§ 7****Übernahme der Arbeiter, Angestellten und Beamten**

Die Übernahme der Beamten des aufzulösenden Amtes Ruppichterorth regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für die Angestellten und Arbeiter des Amtes Ruppichterorth und der beiden amtsangehörigen Gemeinden

\*) Vgl. § 18 Abs. 3 des Gesetzes.

Ruppichteroth und Winterscheid gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8  
Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Schönenberg, den 16. Mai 1968

**Anlage 19 a**

**Gebietsänderungsvertrag**

zwischen

der Gemeinde Dattenfeld und der Gemeinde Herchen

Unter der Voraussetzung, daß entsprechend dem Vorschlag des Innenministers NW die Gemeinden Dattenfeld, Herchen und Rosbach zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, schließen die Gemeinden Dattenfeld und Herchen nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

1. Die Gemeinde Herchen und die Gemeinde Dattenfeld werden Bestandteil einer neuen Gemeinde.
2. Die neugebildete Gemeinde führt die Bezeichnung „Windeck“.

§ 2

Die Gemeinde Windeck wird Rechtsnachfolgerin der an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden.

§ 3

1. Auf die Dauer von fünf Jahren werden die Gebührenhaushalte „Wasserversorgung“ und „Entwässerung“ für die bisherigen Gemeinden Dattenfeld und Herchen in der neuen Gemeinde getrennt weitergeführt. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach den einzelnen Gebührenhaushalten.
2. Die von den vertragschließenden Gemeinden bereits rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.  
Die Flächennutzungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse \*) und die Satzungen über die Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.
3. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden Dattenfeld und Herchen bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens für eine Übergangszeit von sechs Monaten, \*) in Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Windeck.

§ 5

Die Gemeinde Windeck ist verpflichtet, die haushaltsrechtlich gesicherten und begonnenen Baumaßnahmen der bisherigen Gemeinden Dattenfeld und Herchen fortzusetzen und zu beenden. Sie soll darüber hinaus im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bestrebt sein, die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

§ 6

Die Gemeinde Windeck ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen der bisherigen Gemeinden Dattenfeld und Herchen in seiner Bindung zu erhalten.

\*) Vgl. § 19 Abs. 2 des Gesetzes.

Auf die Dauer von fünf Jahren werden von der Gemeinde Windeck Zuwendungen an die Vereine mindestens in der Höhe bereitgestellt wie von den Gemeinden Herchen und Dattenfeld im Rechnungsjahr 1967.

§ 7

Die Überleitung der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden Dattenfeld und Herchen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Die Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden Dattenfeld und Herchen sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in der neuen Gemeinde Windeck erhalten werden.

§ 9

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Dattenfeld, Herchen, den 22./24. April 1968

**Anlage zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages**

zwischen der Gemeinde Dattenfeld und der Gemeinde Herchen

Von der Gemeinde Windeck durchzuführende Maßnahmen:

1. Bau einer zweizügigen Hauptschule in Dattenfeld;
2. Ausbau der Wegeverbindung Dattenfeld-Leuscheid über Übersetzig;
3. Bau einer Aufbaurealschule in Herchen-Bahnhof mit Hausmeisterwohnung;
4. Endgültiger Ausbau der Wasserversorgung im Raume der bisherigen Gemeinde Dattenfeld;
5. Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen in beiden Gemeinden;
6. Schaffung einer Schwimmhalle in Herchen;
7. Ausbau des Erholungszentrums in Dattenfeld.

**Anlage 19 b**

**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg über die für die Gemeinde Rosbach aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Dattenfeld, Herchen und Rosbach zu einer neuen Gemeinde zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

1. Die von der Gemeinde Rosbach bereits rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.  
Der Flächennutzungsplan, die Aufstellungsbeschlüsse über die Bebauungspläne \*) und die Satzungen über Veränderungssperren bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.  
Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Rosbach bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens für eine Übergangszeit von sechs Monaten, \*) in Kraft.

\*) Vgl. § 19 Abs. 2 des Gesetzes.

2. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Rosbach gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Windeck.
3. Die Überleitung der Beamten der Gemeinde Rosbach regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Rosbach gelten diese Bestimmungen entsprechend.
4. Die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rosbach soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr in der neuen Gemeinde erhalten bleiben.

Siegburg, den 30. Mai 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

## Anlage 20

### Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß der Auflösung des Landkreises Bonn und der Eingliederung der Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg in den Rhein-Sieg-Kreis zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), wird bestimmt:

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den Gemeinden des aufgelösten Landkreises Bonn, die in den Rhein-Sieg-Kreis eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt im Rhein-Sieg-Kreis.
2. In den Teilen des Landkreises Bonn, die in den Rhein-Sieg-Kreis eingegliedert werden, gilt mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes das Kreisrecht des Rhein-Sieg-Kreises. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kreisrecht des aufgelösten Landkreises Bonn außer Kraft.  
In den Teilen des Landkreises Bonn und des Siegkreises, die in die kreisfreie Stadt Bonn eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht unbeschadet des § 40 OBG in seinem bisherigen Geltungsbereich, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, weiter.
3. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Landkreises Bonn regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind nach den für die Beamten geltenden Vorschriften überzuleiten.
4. Das Schullandheim des Landkreises Bonn in Kommern, Gemarkung Kommern, Flur 3, Nrn. 109 und 118, Grundbuch Kommern, Blatt 0017, und das im Gebiet der neuen kreisfreien Stadt Bonn liegende unbewegliche Vermögen des Landkreises Bonn gehen in das Eigentum der neuen kreisfreien Stadt über mit Ausnahme der folgenden Grundstücke, die in das Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises übergehen:

- |       |  |
|-------|--|
| Bonn, | Bachstraße 36 (neues Kreishaus) und  |
| Bonn, | Bachstraße 32 (Feldhäuser, Landwirtschaftsschule)<br>Gemarkung Bonn, Flur 39, Parz.Nr. 996,<br>Grundbuch Bonn, Band 259, Blatt 10 197        |
| Bonn, | Gluckstraße 7—9 (Sozialamt, Jugendamt)<br>Gemarkung Bonn, Flur 39, Parz.Nrn. 260/19<br>und 261/19,<br>Grundbuch Bonn, Band 259, Blatt 10 197 |
| Bonn, | Mozartstraße 3 (Wohnhaus und Archiv)<br>Gemarkung Bonn, Flur 39, Parz.Nr. 148/29,<br>Grundbuch Bonn, Band 137, Blatt 5 472                   |
| Bonn, | Mozartstraße 27 (Veterinäramt)<br>Gemarkung Bonn, Flur 39, Parz.Nr. 25/1,<br>Grundbuch Bonn, Band 236, Blatt 9 373                           |

Duisdorf, Bonner Straße (Berufsschulgelände mit Wohnhaus)

Duisdorf, Bonner Straße 100 (landwirtschaftliches Zentrum)  
Gemarkung Duisdorf, Flur 1, Parz.Nrn. 229, 1386, 1581, 1583, 1584,  
Grundbuch Duisdorf, Band 69, Blatt 2 518,  
Gemarkung Duisdorf, Flur 1, Parz.Nrn. 787/197, 1519, 1582,  
Grundbuch Duisdorf, Band 70, Blatt 2 522

Duisdorf, (Medinghoven)  
Gemarkung Duisdorf,  
Flur 6, Parz.Nrn. 557/181, 771, 783, 1016,  
Flur 12, Parz.Nrn. 16, 21, 28, 199/13, 200/13,  
204/37, 209/9, 210/9, 220 bis 222, 229, 246,  
Flur 13, Parz.Nrn. 82, 88, 89, 174, 183,  
Grundbuch Duisdorf, Band 70, Blatt 2 522.

5. Die Beteiligungen des Landkreises Bonn an der Köln-Bonner-Eisenbahnen AG, an der RWE AG, an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Bonn und an der Flugplatzgesellschaft Hangelar werden im Verhältnis 2 : 1 zwischen der neuen kreisfreien Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis aufgeteilt. Die Beteiligung des Landkreises Bonn an der Gesellschaft „Elektrische Bahnen der Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und des Siegkreises (SSB)“ wird je zur Hälfte auf die neue kreisfreie Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.

Die Beteiligung des Landkreises Bonn an der Bonner Verkehrsgesellschaft mbH geht auf die neue kreisfreie Stadt Bonn über.

6. Die neue kreisfreie Stadt Bonn übernimmt die Verbindlichkeiten für Vermögensteile, die auf sie übergegangen sind.
7. Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, sich mindestens in Höhe von einem Drittel an den Kosten für den Bau und die Einrichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes für die Gemeinde Alfter zu beteiligen.
8. Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
9. Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, im linksrheinischen Teil des Kreisgebietes Verwaltungsnebenstellen zu unterhalten, soweit dies mit Rücksicht auf das Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahe Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

Köln, den 31. März 1969

Der Regierungspräsident

— GV. NW. 1969 S. 236.

## 2020

### Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Euskirchen

Vom 10. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### I. Abschnitt Gebietsänderungen

##### § 1

(1) Die Stadt Zülpich, die Gemeinden Bessenich, Nemmenich, Oberelvenich, Rövenich, Wichterich und Weiler in der Ebene (Amt Zülpich-Land), die Gemeinden Dürscheven (Amt Frauenberg), die Gemeinden Enzen, Linzenich-Lövenich und Ulpenich (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen) sowie die Gemeinden Langendorf, Merzenich

und Sinzenich (Amt Sinzenich) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Zülpich und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ämter Zülpich-Land und Sinzenich werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Zülpich.

Anlage 1 (3) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß des Zusammenschlusses der in Absatz 1 genannten Gemeinden zu einer neuen Stadt Zülpich zu regelnden Einzelheiten vom 28. April 1969 werden bestätigt.

## § 2

(1) Die Stadt Lechenich, die Gemeinden Dorweiler, Erp und Pingsheim (Amt Lechenich), die Gemeinden Bliesheim, Kierdorf und Liblar (Amt Liblar), die Gemeinden Dirmerzheim und Gymnich (Amt Gymnich), die Gemeinden Borr, Friesheim und Niederberg (Amt Friesheim) sowie die Gemeinde Wissersheim (Amt Nörvenich, Landkreis Düren) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Erftstadt und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ämter Lechenich, Liblar, Gymnich und Friesheim werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Erftstadt.

(3) Das Amt Nörvenich wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Nörvenich.

Anlage 2 a (4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lechenich und der Gemeinde Wissersheim vom 8. und 16. August 1968, der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Landkreisen Düren und Euskirchen vom 2. und 6. Mai 1969, die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Lechenich, der Gemeinden Dorweiler, Erp, Pingsheim, Bliesheim, Kierdorf, Liblar, Dirmerzheim, Gymnich, Borr, Friesheim und Niederberg zu einer neuen Stadt Erftstadt zu regelnden Einzelheiten vom 13. August 1968 und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Aachen über die Auflösung des Amtes Nörvenich vom 16. April 1969 werden bestätigt.

## § 3

(1) Die Gemeinden Lommersum, Metternich, Müggenhausen, Vernich und Weilerswist (Amt Weilerswist-Lommersum) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Weilerswist.

(2) Das Amt Weilerswist-Lommersum wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Weilerswist.

Anlage 3 (3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Lommersum, Metternich, Müggenhausen, Vernich und Weilerswist vom 7., 14. und 20. Juni 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Das nach § 3 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages übergeleitete Ortsrecht bleibt längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in Kraft.
2. § 3 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages findet keine Anwendung.
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zusammensetzung des Ortsausschusses dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde in der Ortschaft entsprechen soll.

## § 4

(1) Die Stadt Euskirchen, die Gemeinden Frauenberg, Elsig und Euenheim (Amt Frauenberg), die Gemeinden Dom-Esch, Flamersheim, Großbüllesheim, Kirchheim — ohne die in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Kleinbüllesheim, Kuchenheim, Niederkastenholz, Palmersheim, Roitzheim, Schweinheim, Stotzheim, Weidesheim und Wüschheim (Amt Kuchenheim) sowie die Gemeinden Billig, Kreuzweingarten-Rheder und Wißkirchen (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Euskirchen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Arloff (Amt Münstereifel-Land) die Flurstücke

Gemarkung Arloff

Flur 1 Nr. 78, 79, 89, 90, 91, 155, 164, 165, 166, 172, 173 sowie die entlang den vorgenannten Flurstücken gelegene Teilfläche des Wegeflurstücks 87,

2. aus der Gemeinde Antweiler (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen) die Flurstücke

Gemarkung Antweiler

Flur 1 Nr. 1, 16, 21/1, 29/1, 34/1, 54/1, 2, 14/2, 18/2, 21/2, 27/1, 27/2, 27/3, 29/2, 33/2, 34/2, 54/2, 3, 28/3, 4, 28/4, 5, 7, 8, 15, 17, 24, 25, 30, 75 bis 77, 102 bis 106 sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen der Wegeflurstücke 33/1, 70, 73,

Flur 2 Nr. 1/1, 1/2, 2, 3, 5, 7/1, 7/2, 8/2, 10 bis 17, 19, 20/1, 20/2, 23, 25 bis 29, 49 bis 69, 86 bis 96,

Flur 3 Nr. 4, 6/1, 6/2, 5, 7, 8, 10, 11, 14, 22, 23 sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken gelegenen Teilflächen des Wegeflurstücks 12,

Flur 4 Nr. 43 bis 45,

3. aus der Gemeinde Satzvey-Firmenich (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen) das Flurstück

Gemarkung Satzvey-Firmenich

Flur 11 Nr. 41,

4. aus der Gemeinde Obergartzem (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen)

die Fluren 6, 7 und 13 der

Gemarkung Obergartzem,

5. aus der Gemeinde Lessenich-Rißdorf (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen)

die Flur 1 der

Gemarkung Lessenich-Rißdorf.

(3) Die Ämter Frauenberg und Kuchenheim werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Euskirchen.

(4) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß des Zusammenschlusses der in Absatz 1 genannten Gemeinden zu einer neuen Stadt Euskirchen und der Auflösung der Ämter Frauenberg und Kuchenheim zu regelnden Einzelheiten vom 16. April 1969 werden bestätigt. Anlage 4

## § 5

(1) Die Stadt Bad Münstereifel, die Gemeinden Arloff — ohne die in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Effelsberg, Houverath, Iversheim, Mahlberg, Mutscheid, Rupperath und Schönau (Amt Münstereifel-Land), die Gemeinden Eschweiler und Kalkar (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen) sowie die Gemeinden Hohn — ohne die in Absatz 3 genannten Flurstücke — und Nöthen (Amt Zingsheim, Landkreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen) werden zu einer Gemeinde zusammengeschlossen, die in den Landkreis Euskirchen eingegliedert wird. Die neue Gemeinde erhält den Namen Bad Münstereifel und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Kirchheim (Amt Kuchenheim) die Flurstücke

Gemarkung Kirchheim

Flur 11 Nr. 404, 1269/405, 1270/405, 1563/406 bis 1565/406, 1207/407, 1658/407, 1659/407, 1271/408, 1272/408, 409 bis 412, 1208/413 bis 1210/413, 1566/414 bis 1568/414, 415, 1305/416, 1306/416, 417, 2217/418, 2218/418, 1711/419 bis 1714/419, 420, 1211/421, 1212/421, 1273/422, 1274/422, 1213/423, 1214/423, 1913/424 bis 1915/424, 1610/425, 1611/425, 1854/425, 1855/425, 1716/426, 1861/426, 1862/426, 1218/427, 1833/427 bis 1836/427, 1681/428 bis 1683/428, 429 bis 431, 1700/

432 bis 1702/432, 433, 1815/434, 1816/434, 1307/435 bis 1312/435, 1277/436 bis 1279/436, 437, 1359/438, 439 bis 441, 444 bis 451, 1660/452, 1661/452, 2232/453, 2233/453, 454, 1675/455 bis 1680/455, 456, 1985/457 bis 1987/457, 1181/458, 1662/458, 1663/458, 1114/459 bis 1117/459, 1120/459, 1122/459 bis 1126/459, 1223/459, 1224/459, 1313/459, 1314/459, 1597/459, 1598/459, 1129/460 bis 1132/460, 1135/460 bis 1138/460, 1144/460, 1146/460, 1225/460 bis 1228/460, 1231/460, 1235/460, 1349/460, 1350/460, 1352/460, 1353/460, 1391/460 bis 1395/460, 1400/460, 1401/460, 1446/460, bis 1452/460, 1583/460, 1584/460, 1599/460 bis 1601/460, 1625/460 bis 1627/460, 1684/460 bis 1687/460, 1778/460 bis 1780/460, 1916/460 bis 1919/460, 2012/460, 2013/460, 2018/460, 2019/460, 1147/461, 1148/461, 1150/461, 1837/461 bis 1842/461, 461/1, 461/2, 1151/462 bis 1153/462, 1156/462, 1290/462, 1356/462, 1823/462 bis 1828/462, 2004/462, 2005/462, 2219/462, 2220/462, 463 bis 465, 2030/466 bis 2041/466, 2061/467, 2062/467, 2050/468, 2063/468, 469, 2146/470, 2150/470, 2143/471 bis 2145/471, 2147/471 bis 2149/471, 472 bis 476, 1185/477, 1186/477, 2006/477, 2007/477, 478 bis 480, 2375/481, 481/2, 481/3, 481/4, 482, 483, 2376/484, 485 bis 492, 1160/493 bis 1160/493, 1381/493 bis 1384/493, 494, 1405/495 bis 1410/495, 1412/495 bis 1414/495, 2170/495, 2171/495, 1375/496, 1376/496, 497 bis 499, 2008/500, 2009/500, 501, 1688/502, 2200/502, 2201/502, 503, 2048/504, 2049/504, 2046/505, 2047/505, 506 bis 508, 1415/509 bis 1418/509, 1420/509, 1863/509, 1864/509, 2221/509, 2222/509, 1283/510, 1284/510, 1286/510, 1288/510, 2202/510 bis 2205/510, 511, 1664/513, 1817/514 bis 1820/514, 1717/515 bis 1720/515, 1238/516, 1239/516, 517, 1243/518, 1245/518, 1753/518 bis 1755/518, 1781/518, 1782/518, 1821/518, 1822/518, 2014/518 bis 2017/518, 519, 1292/520, 1454/520, 1455/520, 521, 522, 1315/523, 1421/523, 1422/523, 1293/524, 1294/524, 525 bis 527, 1377/528, 1665/528 bis 1667/528, 1317/529, 1318/529, 1844/530, 1845/530, 531, 1319/532, 1320/532, 533, 1612/534 bis 1614/534, 1246/535, 1247/535, 1799/536 bis 1801/536, 1920/537 bis 1925/537, 538, 1162/539, 1295/539, 1296/539, 540, 1423/541, 1425/541, 1426/541, 2052/541, 2053/541, 1615/542, 1616/542, 543, 1456/544 bis 1460/544, 1466/544 bis 1503/544, 2185/544 bis 2194/544, 545, 546, 1323/547, 1325/547, 1766/547 bis 1768/547, 1182/548, 1183/548, 2023/549 bis 2026/549, 1756/550, 1757/550, 1954/550, 1926/551 bis 1928/551, 1930/551 bis 1940/551, 2153/551, 2154/551, 1505/552 bis 1534/552, 1537/552 bis 1551/552, 2264/552, 2265/552, 1552/553, 554, 1428/555, 1429/555, 1431/555, 1432/555, 2010/555, 2011/555, 2054/555 bis 2058/555, 556, 1435/557 bis 1445/557, 558, 559, 2155/560 bis 2157/560, 1434/561, 2172/561 bis 2174/561, 2028/562, 2027/563, 2029/563, 564, 1334/565, 2059/565, 2060/565, 566, 567, 1941/568, 1943/568, 569 bis 572, 2042/573, 574, 2175/575 bis 2177/575, 2369/576, 577/1, 618, 621, 622, 2043/623, 2044/624, 630 bis 635, 638, 639, 643, 644, 647, 2045/650, 651 bis 674, 1707/675, 677 bis 688, 711, 724, 732, 737, 742, 751, 761 bis 764, 2371/765, 794 bis 801, 810, 1708/813, 815, 816, 820, 831, 837 bis 891, 2178/892 bis 2180/892, 893 bis 1001, 1993/1002, 1994/1004, 1995/1005, 1006 bis 1013, 1051 bis 1079, 2443 bis 2484, 2503 bis 2524, 2530, 2531, 2539 bis 2545, 2572, 2573,

die Flur 12,

2. aus der Gemeinde Holzmülheim (Amt Zingsheim, Landkreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen) die Flur 7 der Gemarkung Holzmülheim.

(3) In die Gemeinde Boudersheim (Amt Zingsheim, Landkreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen) werden eingegliedert aus der Gemeinde Hohn die Flurstücke

Gemarkung Hohn

Flur 28 Nr. 1 bis 14, 28, 30 bis 43, 45 bis 47 sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken liegenden Teilflächen der Wegeflurstücke 20, 24;

Flur 31 Nr. 1, 2, 3/1 bis 3/6, 4, 5/1, 5/2, 6, 54 bis 63, 65, 141, 142 sowie die zwischen den vorgenannten Flurstücken liegenden Teilflächen der Wegeflurstücke 67, 69.

(4) Das Amt Münstereifel-Land wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bad Münstereifel.

(5) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Arloff, Effelsberg, Houverath, Iversheim, Rupperath und Schönau vom 26. Juli 1968, die ergänzenden Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der in Absatz 1 genannten Gemeinden und eines Teiles der Gemeinde Kirchheim vom 13. August 1968 zu der neuen Stadt Bad Münstereifel und der Auflösung des Amtes Münstereifel-Land sowie die Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Nöthen und Hohn und eines Teiles der Gemeinde Holzmülheim (Landkreis Schleiden) mit der Stadt Bad Münstereifel (Landkreis Euskirchen) vom 29. August 1968 werden mit folgender Maßgabe bestätigt:

Das nach § 4 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages übergeleitete Ortsrecht bleibt längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in Kraft.

## § 6

(1) Die Gemeinde Kommern und die Gemeinde Antweiler — ohne die in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Lessenich-Rißdorf — ohne die in § 4 Abs. 2 genannte Flur —, Obergartzem — ohne die in § 4 Abs. 2 genannten Fluren —, Satzvey-Firmenich — ohne das in § 4 Abs. 2 genannte Flurstück —, Schwerfen, Wachendorf und Weiler am Berge (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Veytal.

(2) Das Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Veytal.

(3) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der in Absatz 1 genannten Gemeinden vom 13. August 1968 werden bestätigt.

## II. Abschnitt Schlußvorschriften

### § 7

Die Gemeinden Euskirchen, Bad Münstereifel, Veytal, Weilerswist und Zülpich werden dem Amtsgericht Euskirchen, die Gemeinde Erftstadt wird dem Amtsgericht Lechenich zugeordnet.

### § 8

(1) In den neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Sie bestehen aus je einem Mitglied des Personalrats

- a) der zu der neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und
- b) der aufgelösten Ämter, wenn Aufgaben dieser Körperschaft ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen.

Für die Wahl der Mitglieder gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 LPVG entsprechend.

Anlage 5.

Anlage 5

Anlage 5

Anlage 6

(2) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß alle Angelegenheiten als gemeinsame Angelegenheiten gelten.

(3) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

#### § 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

#### Anlage 1

##### Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Zülpich und der Gemeinden Bessenich, Nemmenich, Oberelvenich, Rövenich, Wichterich, Weiler i. d. Ebene, Dürscheven, Enzen, Linzenich-Lövenich, Ulpenich, Langendorf, Merzenich und Sinzenich zu einer neuen Stadt Zülpich

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Folgende Zweckverbände sind aufgelöst:
  - a) „Schulzweckverband“ zwischen den Gemeinden Oberelvenich und Niederelvenich,
  - b) Zweckverband „Schulzweckverband Zülpich“ zwischen den Gemeinden Bessenich, Rövenich, Oberelvenich, Weiler i. d. Ebene, Wichterich, Sinzenich, Merzenich und Dürscheven.
- 2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft.
- 2.2 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zu einer anderweitigen Festsetzung durch den Rat der neuen Stadt Zülpich oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unbestritten fort.
- 2.3 Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 103 BauO NW sowie für Satzungen über Veränderungssperren und über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz.
- 2.4 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 3.1 Die bisherigen Gemeinden werden Ortschaften der neuen Stadt Zülpich.
- 3.2 Der Rat der neuen Stadt Zülpich wählt einen in der Ortschaft wohnenden Bürger, der dem Rat angehören kann, zum Ortsvorsteher.
- 3.3 Die Bestimmungen der Ziffer 3.2 können frühestens nach Ablauf einer Wahlperiode der Vertretung der neuen Stadt Zülpich durch die Hauptsatzung geändert werden.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Zülpich.

5.1 Die Übernahme der Beamten der Stadt Zülpich regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

5.2 Für die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Stadt Zülpich, der bisherigen Ämter Zülpich-Land und Sinzenich, die Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden sowie die Angestellten und Arbeiter, die anteilig vom bisherigen Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen zu übernehmen sind, gelten diese Vorschriften entsprechend.

Köln, den 28. April 1969

Der Regierungspräsident

#### Anlage 2 a

##### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Räte  
der Stadt Lechenich vom 8. August 1968 und  
der Gemeinde Wissersheim vom 16. August 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 28. Oktober 1952 (SMBl. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1

Die vertragschließenden Gemeinden schließen sich auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zu einer neuen Stadt zusammen.

#### § 2

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den vertragschließenden Gemeinden bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden aufgestellten Bebauungspläne sowie die erlassenen Satzungen über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

#### § 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

#### § 4

Gemeindegliedervermögen bleibt als solches unberührt.

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der bisher selbständigen Gemeinden.

#### § 5

Die Angestellten und Arbeiter der Stadt Lechenich und der Gemeinde Wissersheim werden entsprechend den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) von der neuen Stadt übernommen.

#### § 6

Der Gebietsänderungsvertrag tritt nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

Wissersheim, den 16. August 1968  
Lechenich, den 8. August 1968

**Anlage 2 b****Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen dem Landkreis Düren und dem Landkreis Euskirchen wird gemäß § 13 Satz 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

## § 1

## Umfang der Gebietsänderung

Auf Grund der Beschlüsse der Kreistage Düren vom 6. Mai 1969 und Euskirchen vom 7. August 1968 wird die Gemeinde Wissersheim, Landkreis Düren, in den Landkreis Euskirchen eingegliedert.

## § 2

## Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

## § 3

## Kreisrecht

Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in Wissersheim das Kreisrecht des Landkreises Euskirchen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt für Wissersheim das Kreisrecht des Landkreises Düren außer Kraft.

## § 4

## Wohnsitz und Aufenthalt

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Euskirchen für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Wissersheim auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes im Landkreis Euskirchen angerechnet.

Euskirchen, den 2. Mai 1969

Düren, den 6. Mai 1969

**Anlage 2 c****Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Lechenich und der Gemeinden Dorweiler, Erp, Pingsheim, Bliesheim, Kierdorf, Liblar, Dirmerzheim, Gymnich, Borr, Friesheim und Niederberg zu einer neuen Stadt „Erfstadt“

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), i. Verb. mit § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

- 1.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in Kraft.
- 1.2 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zu einer anderweitigen Festsetzung durch den Rat der neuen Stadt „Erfstadt“ oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unbefristet fort.
- 1.3 Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 103 BauO NW sowie für Satzungen über Veränderungssperren und die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes.
- 1.4 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

2. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt „Erfstadt“.

3.1 Die Beamten der bisherigen Stadt Lechenich und der bisherigen Ämter Friesheim, Gymnich, Lechenich und Liblar werden gem. §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) von der neuen Stadt „Erfstadt“ übernommen.

3.2 Für die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Ämter Friesheim, Gymnich, Lechenich und Liblar sowie für die Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Vorschriften entsprechend.

Köln, den 13. August 1968

Der Regierungspräsident

**Anlage 2 d****Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Nörvenich (Landkreis Düren)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 2021) wird bestimmt:

1. Eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten findet nicht statt.
2. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Nörvenich regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 16. April 1969

Der Regierungspräsident

**Anlage 3****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden

Lommersum

Metternich

Müggenhausen

Vernich

Weilerswist

— Amt Weilerswist-Lommersum —

vom 7., 14. und 20. Juni 1968

wird gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender

## Gebietsänderungsvertrag

vereinbart:

## § 1

Die Gemeinden Weilerswist, Vernich, Metternich, Müggenhausen und Lommersum schließen sich auf der Grund-

lage gegenseitigen Vertrauens zu der Gemeinde Weilerswist zusammen. Das Amt Weilerswist-Lommersum wird mit Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages aufgelöst. Die Ortsnamen der bisher selbständigen Gemeinden und Ortsteile bleiben für die Ortsteile der neuen Gemeinde erhalten.

#### § 2

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der bisher selbständigen Gemeinden und des Amtes.

#### § 3

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den vertragschließenden Gemeinden bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. \*)

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne (und Satzungen nach § 103 der BauO NW) gelten bis zum Erlaß neuer Bestimmungen durch den Rat der neuen Gemeinde unbefristet weiter.

(3) Die Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne der Gemeinden Weilerswist vom 18. November 1963 (II), 14. Juni 1966 (III), 28. November 1963 (IV), Vernich vom 9. September 1966 (II) und Lommersum vom 2. September 1966 bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf in Kraft. \*)

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

#### § 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohn- oder Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohn- oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen Gemeinde.

#### § 5

(1) Die Verwaltung des Amtes Weilerswist-Lommersum wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

(2) Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 und des Art. IV des Gesetzes vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 518).

(3) Die Angestellten des Amtes und die Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde unter Wahrung des Besitzstandes zu übernehmen.

#### § 6

Von den Räten der Gemeinden oder der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen (Ehrenbürgerschaften usw.) sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

#### § 7

(1) Der Rat der neuen Gemeinde wählt für die Orte Weilerswist und Vernich zusammen einen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Ortsausschuß und für die Orte Lommersum, Metternich und Müggenhausen je einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Ortsausschuß. Die Zusammensetzung des Ortsausschusses muß dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde in der Ortschaft entsprechen. \*)

(2) Ratsmitglieder der neuen Gemeinde, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortsausschusses. Sie werden auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsausschusses nicht angerechnet.

#### § 8

§ 7 kann frühestens nach Ablauf von einer Wahlperiode des Rates der neuen Gemeinde durch Hauptsatzung geändert werden.

\*) s. a. § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

#### § 9

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

Lommersum, den 7. Juni 1968

Metternich, den 20. Juni 1968

Müggenhausen, den 20. Juni 1968

Vernich, den 14. Juni 1968

Weilerswist, den 20. Juni 1968

### Anlage 4

#### Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Stadt Euskirchen und der Gemeinden Elsig, Euenheim, Frauenberg, Dom-Esch, Flammersheim, Großbüllesheim, Kirchheim, Kleinbüllesheim, Kuchenheim, Niederkastenholz, Palmersheim, Roitzheim, Schweinheim, Stotzheim, Weidesheim, Wüschheim, Billig, Kreuzweingarten-Rheder und Wißkirchen zu einer neuen Stadt Euskirchen

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Folgende Zweckverbände sind aufgelöst:

- a) „Schulzweckverband“ zwischen den Gemeinden Großbüllesheim und Wüschheim.
- b) Zweckverband „Gruppenklärwerk Kuchenheim“ zwischen den Gemeinden Kuchenheim, Stotzheim, Weidesheim und Roitzheim.
- c) Zweckverband „Gruppenklärwerk Großbüllesheim“ zwischen den Gemeinden Großbüllesheim, Kleinbüllesheim und Wüschheim.
- d) Planungsverband zwischen der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Euenheim.

2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinden Arloff, Antweiler, Satzvey-Firmenich, Obergartzem und Lessenich-Rißdorf geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft.

2.2 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden und den Gemeinden Arloff, Antweiler, Satzvey-Firmenich, Obergartzem und Lessenich-Rißdorf für die eingegliederten Gebietsteile rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zu einer anderweitigen Festsetzung durch den Rat der neuen Stadt Euskirchen oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unbefristet fort.

2.3 Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 103 BauO NW sowie Satzungen über Veränderungssperren und die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Bundesbaugesetz.

2.4 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

2.5 Bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze bleibt in den ersten drei Rechnungsjahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der bisherigen Gemeinden bestehen.

3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Euskirchen.

- 4.1 Die Übernahme der Beamten der Stadt Euskirchen und des Amtes Kuchenheim regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
- 4.2 Für die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Stadt Euskirchen und des Amtes Kuchenheim, für die Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden sowie für die anteilig zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter der Ämter Frauenberg und Satzvey-Wachendorf-Enzen gelten diese Vorschriften entsprechend.

Köln, den 16. April 1969

Der Regierungspräsident

### Anlage 5 a

#### Gebietsänderungsvertrag

Unter der Voraussetzung, daß die Stadt Bad Münstereifel und die Gemeinden Arloff, Effelsberg, Iversheim, Mahlberg, Mutscheid, Rupperath, Schönau, Eschweiler, Kalkar, Hohn und Nöthen zu einer neuen Gemeinde „Bad Münstereifel“ zusammengeschlossen werden, wird auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden

Arloff

Effelsberg

Houwerath

Iversheim

Rupperath

Schönau

— Amt Münstereifel-Land —

vom 18., 11., 12., 19. und 23. Juli 1968

gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender

#### Gebietsänderungsvertrag

abgeschlossen:

##### § 1

(1) Die Gemeinden Arloff, Effelsberg, Houwerath, Iversheim, Rupperath und Schönau schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Bad Münstereifel“ und die Bezeichnung „Stadt“ führen.

(3) Die bisherigen Gemeinden Arloff, Effelsberg, Houwerath, Iversheim, Rupperath und Schönau werden Ortschaften der neuen Stadt Bad Münstereifel.

Die Ortschaften führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen weiter.

Die Bezeichnungen Kirspenich, Holzem, Lethert, Neichen, Scheuerheck, Eichen, Lanzerath, Limbach, Maulbach, Scheuren, Wald, Hünkhoven, Langscheid und Vollmert bleiben als Bezeichnung der Wohnplätze erhalten.

Sie werden neben dem Namen der neuen Gemeinde als Ortsteilbezeichnung weitergeführt.

##### § 2

Die neue Gemeinde Bad Münstereifel ist Rechtsnachfolgerin der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden.

##### § 3

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden wird auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

##### § 4

(1) Das Ortsrecht der zusammengefaßten Gemeinden bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes durch die neue Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft. \*)

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne (und Satzungen nach § 103 der BauO NW) gelten bis zum Erlaß neuer Bestimmungen durch den Rat der neuen Gemeinde unbefristet fort.

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

##### § 5

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

##### § 6

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert weiter.

Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund eines veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

(2) Die vor dem Zusammenschluß in der Gebührensatzung zur

„Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserleitung — und über die Abgabe von Wasser — öffentliche Wasserversorgung — der Gemeinden Iversheim und Arloff“

festgesetzten Gebühren gelten fünf Jahre unter der Voraussetzung der Wahrung des Prinzips der Kostendeckung nach dem Zusammenschluß im bisherigen Geltungsbereich fort.

Dies schließt eine Änderung nicht aus, wenn diese nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 1953 (GS. NW. S. 131 / SGV. NW. 611) erforderlich wird.

Jedoch muß die Änderung in dem Verhältnis erfolgen, in dem die in den Gemeinden Arloff und Iversheim vor dem Zusammenschluß geltenden Gebühren zu den in der bisherigen Stadt Bad Münstereifel vor dem Zusammenschluß geltenden Gebühren stehen.

##### § 7

(1) Die Übernahme des Forstbeamten für die Gemeinden Arloff und Iversheim durch die Stadt Bad Münstereifel regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Für die Arbeiter der Gemeinden Arloff, Effelsberg, Houwerath, Iversheim, Rupperath und Schönau gelten diese Vorschriften entsprechend.

##### § 8

(1) Die Vertretung der neuen Stadt Bad Münstereifel wählt für jede Ortschaft einen Ortsausschuß, dem höchstens sieben Mitglieder angehören können. Die Zusammensetzung des Ortsausschusses soll dem Ergebnis der Wahl zur Vertretung der neuen Stadt Bad Münstereifel in den jeweiligen Ortschaften entsprechen.

(2) Gemeindevertreter, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortsausschusses. Sie werden auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsausschusses nicht angerechnet.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 können frühestens nach Ablauf einer Legislaturperiode der Vertretung der neuen Stadt Bad Münstereifel durch die Hauptsatzung geändert werden.

\*) s. a. § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

## § 9

Das Gebiet in der neuen Gemeinde ist gleichmäßig unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der Besonderheiten der einzelnen Ortschaften zu entwickeln.

## § 10

Die aus Anlaß der Eingliederung der Flurstücke aus der Gemarkung Kirchheim in die neue Gemeinde Bad Münstereifel und der Flurstücke aus der Gemarkung Arloff in die neue Gemeinde Euskirchen zu regelnden Einzelheiten werden durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Bad Münstereifel, den 26. Juli 1968

**Anlage 5 b****Ergänzende Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden

- I Arloff, Iversheim, Effelsberg, Houverath, Rupperath und Schönau, die einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen haben, und
- II Bad Münstereifel, Mahlberg, Mutscheid, Eschweiler und Kalkar, die keinen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen haben, sowie
- III eines Teiles der Gemeinde Kirchheim zu einer neuen Stadt Bad Münstereifel.

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), i. Verb. mit § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Folgende Zweckverbände sind aufgelöst:
  - a) Zweckverband „Gemeinschaftskläranlage“ zwischen den Gemeinden Bad Münstereifel, Iversheim und Arloff;
  - b) Zweckverband „Gemeinschaftsmüllkippe“ zwischen den Gemeinden Bad Münstereifel, Arloff, Iversheim, Mahlberg, Mutscheid, Rupperath, Schönau, Effelsberg und Houverath;
  - c) Zweckverband „Hauptschule“ zwischen den Gemeinden Bad Münstereifel, Arloff, Eschweiler, Iversheim und Schönau;
  - d) Zweckverband „Gruppenwasserwerk Mutscheid“ zwischen den Gemeinden Effelsberg, Houverath, Mahlberg, Mutscheid, Rupperath und Schönau;
  - e) Zweckverband „Schulverband Mutscheid“ zwischen den Gemeinden Effelsberg, Mutscheid und Rupperath.
- 2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Kirchheim geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft.
- 2.2 § 6 des zwischen den unter I. aufgeführten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages bleibt unberührt.
- 2.3 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden und der Gemeinde Kirchheim für den eingegliederten Gebietsteil rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zu einer anderweitigen Festsetzung

durch den Rat der neuen Stadt Münstereifel oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fort.

- 2.4 Entsprechendes gilt für Satzungen auf Grund § 103 BauO NW, für eingeleitete Planverfahren sowie für Satzungen über Veränderungssperren und die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem BBauG.
- 2.5 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 3.1 Die bisherigen Gemeinden werden Ortschaften der neuen Stadt Bad Münstereifel.
- 3.2 Der Rat der neuen Stadt Bad Münstereifel wählt einen in der Ortschaft wohnenden Bürger, der dem Rat angehören kann, zum Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaft, soweit nicht auf Grund des oben genannten Gebietsänderungsvertrages Ortsausschüsse gebildet worden sind.
- 3.3 Die Bestimmungen der Ziff. 3.2 können frühestens nach Ablauf einer Wahlperiode der Vertretung der neuen Stadt Bad Münstereifel durch die Hauptsatzung geändert werden.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Kirchheim gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bad Münstereifel.
- 5.1 Die Übernahme der Beamten der Stadt Bad Münstereifel, des Amtes Münstereifel-Land sowie des Amtes Satzvey-Wachendorf-Enzen regelt sich nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
- 5.2 Für die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Stadt Bad Münstereifel, des bisherigen Amtes Münstereifel-Land, für die Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden sowie die vom Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen anteilig zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter gelten diese Vorschriften entsprechend.

Köln, den 13. August 1968

Der Regierungspräsident

**Anlage 5 c****Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Nöthen und Hohn und eines Teiles der Gemeinde Holzmülheim (Landkreis Schleiden) mit der Stadt Bad Münstereifel (Landkreis Euskirchen)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Der Wasserverband Gierscheid zwischen den Gemeinden Nöthen und Hohn ist aufgelöst.
- 2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Holzmülheim geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß in Kraft.
- 2.2 Die von den Gemeinden Nöthen und Hohn und von der Gemeinde Holzmülheim für den eingegliederten Gebietsteil rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne und beschlossenen Satzungen nach § 103 BauO NW gelten bis zu einer anderweitigen Festsetzung fort.  
Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil das Kreisrecht des Landkreises Euskirchen. Gleichzeitig tritt das Kreisrecht des Landkreises Schleiden außer Kraft.

- 2.3 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden, dem eingegliederten Gebietsteil und im Landkreis Schleiden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Bad Münstereifel und im Landkreis Euskirchen.
4. Die Arbeiter der Gemeinden Nöthen und Hohn sind von der neuen Stadt Bad Münstereifel zu übernehmen.

Düsseldorf, den 29. August 1968

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Anlage 6

##### Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Kommern, Antweiler, Lessenich-Rißdorf, Obergartzem, Satzvey-Firmenich, Schwerfen, Wachendorf und Weiler am Berge zu einer neuen Gemeinde Veytal

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), i. Verb. mit § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

1. Der Zweckverband „Schulzweckverband“ zwischen den Gemeinden Satzvey-Firmenich und Obergartzem ist aufgelöst.
- 2.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft.
- 2.2 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zu einer anderweitigen Festsetzung durch den Rat der neuen Gemeinde Veytal oder ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unbestritten fort.

2.3 Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 103 BauO NW sowie Satzungen über Veränderungssperren und die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem BBauG.

2.4 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Veytal.

4.1 Die Übernahme der Beamten des Amtes Satzvey-Wachendorf-Enzen und der Gemeinde Kommern regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

4.2 Für die Angestellten und Arbeiter des Amtes Satzvey-Wachendorf-Enzen und der Gemeinde Kommern sowie für die Arbeiter der übrigen zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Vorschriften entsprechend.

5.1 Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der bisherigen Ämter Satzvey, Wachendorf, Enzen, Satzvey-Wachendorf und Satzvey-Wachendorf-Enzen geht einschließlich der auf ihm ruhenden Lasten in das Eigentum der neuen Gemeinde Veytal über.

5.2 Hiervon ausgenommen sind:

- a) Das Grundstück Gemarkung Euskirchen Flur 40, Parz. Nr. 229, in Euskirchen, Kölner Straße 72, das einschl. der auf ihm ruhenden Lasten in das Eigentum der neuen Stadt Euskirchen übergeht;
- b) das Grundstück Gemarkung Kalkar, Flur 3, Parz. Nr. 15, in Kalkar, das einschl. der auf ihm ruhenden Lasten in das Eigentum der neuen Stadt Bad Münstereifel übergeht;
- c) das Grundstück Gemarkung Wißkirchen, Flur 3, Parzelle Nr. 1380-567, in Wißkirchen, das einschl. der auf ihm ruhenden Lasten in das Eigentum der neuen Stadt Euskirchen übergeht.

5.3 Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

Köln, den 13. August 1968

Der Regierungspräsident

— GV. NW. 1969 S. 264.

**Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-  
blattes und des Ministerialblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben leider Kostenerhöhungen mit sich gebracht.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Juli 1969 vierteljährlich

**für das Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ausgabe A	8,40 DM
Ausgabe B	9,50 DM
Ausgabe C	9,85 DM

**für das Ministerialblatt**

Ausgabe A	15,80 DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	19,45 DM

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn die neuen Bezugsgebühren für das III. Quartal 1969 eingezogen werden.

— GV. NW. 1969 S. 273.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.